Das gemeindliche Element in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des rechtsrheinischen Bayerns in seiner geschichtlichen Entwicklung und nach geltendem Recht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gustav Kelber
aus München,
Rechtspraktikant am Stadtmagistrat München.

Approbiert am 20. Februar 1907.

Erlangen 1907.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

154

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil.

Das geschichtliche Werden . . . . 1—37

§ 1. Die Entwicklung des gemeindlichen Elements in den ev.-luth. Kirchen Deutschl nds seit der Reformation 1—13

§ 2. Die Entwicklung des gemeindlichen Elements in der ev.-luth. Landeskirche des rechtrheinischen Bayern 13—37

I. Entwicklung der Generalsynode . . . . . 17—26

II. Entwicklung der Diözesansynode . . . . . 26—28

III. Entwicklung des Kirchenvorstands, der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinderepräsentation . 29—36

II. Teil.

Das geltende Recht . . . . . 37—95

§ 1. Die Kirchengemeinde . . . . . 38—70

I. Begriff und rechtliche Natur . . . . . 38—46

II. Das gemeindliche Element in der Kirchengemeinde . 46—47

1. Der Kirchenvorstand . . . . . 48—61

2. Die Kirchenverwaltung und Kirchengemeinde repräsentation . . . . . 61—70

§ 2. Die Diözesangemeinde . . . . . 70—78

§ 3. Die Gesamtgemeinde . . . . . 78—92

I. Die Generalsynode . . . . . 78—92

II. Der Generalsynodalausschuss . . . . . 92—95

Schlusswort . . . . . 95—97

Literaturverzeichnis.

Amtsblatt des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Archiv f. kath. Kirchenrecht 1906 IV. Quartalheft.

Blätter für administrative Praxis, Band XI, XX, XXII, XXVIII, XL. XLII.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg-Sehling.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.

Dyroff, Die Entwicklung des bayr. Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat v. 1817; s. Annalen des deutschen Reichs 1905 S. 641 ff.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, insbes. Band I, II, IV und XII.

Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts 1899.

Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 5. Aufl. 1903.

Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885.

Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich. 1888 Leipzig.

Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins Band I—IV, 1883.

Günther, Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der prot. bayerischen Landeskirche.

Herrmann, Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung Berlin 1862.

Hinschius, Das Kirchenrecht (in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft 1901).

Höfling, Grundsätze der evan. luther. Kirchenverfassung, Erlangen 1853.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik Band I 1894.

Kampe, Geschichte der religiösen Bewegungen in der neueren Zeit, 4 Bände.

Kahnis, Der innere Gang des Protestantismus 1874. 2 Bände.

Köhler, Lehrbuch des deutsch-evang. Kirchenrechts 1895.

Kolde, Aphorismen zur kirchlichen Verfassungsfrage im Jahrbuch für die ev.-luth. Landeskirche Bayerns 1902.

Korrespondenzblatt für die ev.-luth. Geistlichen in Bayern 1903. Nr. 5, 6, 7.

v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, 4. Aufl. Band I.

Kraussold, Die in der bayer. prot Landeskirche diesseits des Rheins giltigen Gesetze und Verordnungen 1893.

Kraussold, Geschichte der evang. Kirche im ehemaligen Fürstentum Bayreuth. Erlangen 1860.

Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. 1864.

Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Band I u. II 1878.

Mayer, Kirchliche Hoheitsrechte des Königs von Bayern.

Medicus, Geschichte der evang. Kirche im Königreich Bayern diesseits des Rheins. Erlangen 1863.

Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts 1869.

Neue kirchliche Zeitschrift Band I 1890.

v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 1867; Bd. I—VI.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts 1886.

Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassungen in Deutschland 1851.

Rieker, Die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart 1893.

Derselbe: Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, Leipzig 1899.

Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts. 1891.

v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, Erlangen 1873.

v. Scheurl, Der Beschluss der Bayrenther Generalsynode von 1873 über den Luthardtschen Antrag in Betreff der Kirchenverfassung. Erlangen 1874.

v. Scheurl, Die verfassungsmässige Stellung der ev.-luth. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt. Erlangen 1872.

v. Scheurl, Neues zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Bayern (fehlt nähere Zeitangabe.)

v. Scheurl, Zur Verfassungsfrage in der prot. Landeskirche Bayerns diesseits des Rheins. 1883.

Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayer. obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiet der in Bayern geltenden Rechte.

Schmidt, Die Kirchengemeinde im rechtsrhein. Bayern (deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, III. Band.)

Schön, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1903.

v. Schulte, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts 1886.

Seeberger, Handbuch der Amtsführung für die evang. Geistlichen im Königreich Bayern rechts des Rheins 1899.

Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse in Deutschland, Freiburg 1891.

Sehling, Die Kirchenordnungen des 15. u. 16. Jahrhunderts, Bd. I,

Sehling, In der Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Auflage, die einschlägigen Artikel.

v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 1893 Band I und VI.

Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern 1883.

Sohm, Kirchenrecht, Band I 1892.

Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1862.

Stengel, Frh. von, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die wichtigsten Verfassungsgesetze 1893.

Sternau, Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen. Erlangen 1887.

Süsskind, Kritische Blicke auf die Anfänge einer Presbyterial- und Synodalverfassung in der ev.-luth. Kirche. 1853.

Thudichum, Deutsches Kirchenrecht 1878.

Tretzel, Im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1906, IV. Quartalheft.

Vering, kath., orientalisches und prot. Kirchenrecht 1881.

Verhandlungen der Generalsynode.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte.

Vogtherr, Die luth. Kirchengemeinde im Königreiche Bayern diesseits des Rheins. 1892.

Wagner, Überschau über das gemeine und bayerische prot. Kirchenrecht. 1892.

Walther, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1871.

Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888.

Zorn, Die Reform der evang. Kirchenverfassung in Bayern 1878.

Erster Teil.

Das geschichtliche Werden.

§ 1.

Die Entwicklung des gemeindlichen Elements in den ev.-luth. Kirchen Deutschlands seit der Reformation.

Einer der markantesten Grundsätze der katholischen Kirchenverfassung ist die tiefgreifende Unterscheidung zwischen dem κλῆρος, dem Priesterstande, der Hierarchie, nnd dem λαός, der Menge der Gläubigen. Die ganze unbeugsam monarchische Verfassungstendenz der katholischen Kirche gelangt in dieser Scheidung zum Ausdruck; es ist dieselbe wie zwischen Herrschern und Beherrschten. Die Kirchengewalt ruht in ihrer ganzen Fülle in der Hand des Priesterstandes, welcher hiezu von Gott berufen und durch die Ordination besonders befähigt und an dessen heilsvermittelnde Tätigkeit auch die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Christen gebunden ist; alle anderen Glieder der Kirche, die Laien, sind von einer Beteiligung an der Leitung derselben grundsätzlich ausgeschlossen und haben vielmehr die Pflicht, in allen Angelegenheiten des Glaubens und der kirchlichen Disciplin den Anordnungen des Klerus zu gehorchen.

Allerdings kennt das vorreformatorische Kirchenrecht bereits das Institut der aus Mitgliedern der Einzelgemeinde bestehenden sog. Kirchenväter oder Kastner, welche an der Verwaltung der für den Unterhalt des Pfarrers und die Bestreitung der Gottesdienstkosten vorhandenen Mittel, also an der Verwaltung von Pfarr- und Kirchengut beteiligt waren; aber diese Kirchenväter, auch Kirchengeschworene, Kirchenpfleger, Zechpröpste, Zechleute genannt, sind keine Vertreter der Gemeinde. Sie wurden von den Kirchenoberen gewählt, hatten der Kirche lediglich ihre Dienste zu erweisen und dieselbe war weit entfernt, den Gemeinden damit irgend welche Beteiligungsrechte an der Leitung und Regelung der kirchlichen Angelegenheiten zuzuerkennen. Dagegen bestimmte für Bayern das Landgebot Albrechts des Weisen v. J. 1488: »Es soll auch hinfür ein jeder Pfarrer, auch die, so aus der Pfarrmannig (der Pfarrgemeinde) dazu geordnet werden und die Zechleute mit Einnehmen, Ausgaben, auch den notdürftigen Gebäuden samentlich und ein Theil ohne dem andern nichts darinn handeln. Desgleichen was Gebrechen bey den Gotteshäusern an Ornaten, Kelchen, Messbüchern, Lichtern, Glocken oder anderen, das nicht merklich (kostspielig) wäre, dasselbe soll auch durch sie samentlich miteinander geschehen.« Diese Kirchengemeindeverordneten sind zum Unterschied von den Zechleuten wirklich ein Organ der Gemeinde und darin liegt tatsächlich ein Mitverwaltungsrecht der Einzelgemeinde am Kirchengut. Eine im Wesentlichen gleiche Bestimmung traf das auch durch die Bischöfe von Freising und Chiemsee, Regensburg und Passau beschickte Konzil der Salzburger Kirchen-

provinz zu Mühldorf v. J. 1490. Allein bereits in der Landesordnung v. J. 1516 wird die Verwaltungstätigkeit der Kirchengemeindeverordneten durch die der »Amtleute« d. h. der staatlichen Behörde ersetzt und es sollen nur noch zur jährlichen Rechnungslegung »etliche treffeliche pawrsleut sonnderlich erfordert« d. h. zum Erscheinen aufgefordert werden. Damit ist die kurze Periode eines Tätigwerdens der Kirchengemeinde des vorreformatorischen Bayerns vorüber (vergl. hierüber Dyroff, »die Entwickelung des bayr. Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat v. 1817,« Annalen des deutsch. Reichs Jahrg. 1905, S. 641 ff.).

Für die Entwicklung einer wesentlichen kirchlichen Tätigkeit und bedeutsamen kirchlichen Rechtsstellung der Laienschaft ist bei der Eingangs dargelegten Abgrenzung der Befugnisse kein Raum; der Schwerpunkt liegt zu sehr auf der Seite des Priesterstandes. Das katholische Kirchenrecht ist ein Recht der katholischen Hierarchie.

Dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen Klerus und Laienschaft, welche sich in der katholischen Kirche schon sehr frühe durchsetzte und bis heute besteht, setzte die Reformation eine ganz andere entgegen. Sie verwarf die prinzipielle Scheidung zwischen Priesterstand und Laienschaft oder Gemeinde, stellte beides vielmehr auf eine Linie und nahm für den Klerus nur gewisse Vorrechte in Anspruch, welche in seinem Amt und in seiner Amtsführung begründet waren. Im Ausmass dieser Vorrechte gingen die einzelnen durch die Reformation neu entstandenen Kirchen allerdings sehr auseinander. Während die englische Reformation nur die Zusammen-

fassung aller Kirchengewalt unter dem Pabst verwarf, einer Episkopalverfassung zustrebte, und in der Ausgestaltung derselben sich stark an die katholische Kirchenverfassung anlehnte, trat in der kalvinischen Kirche frühzeitig eine starke Betonung des gemeindlichen Elements hervor, indem die Kirche, wie Rieker[1]) sagt, mehr »als eine Gemeinschaft des christlichen Lebens und Handelns, ein sozialer Organismus« aufgefasst wurde und in dem kalvinischen Kirchenbegriff mehr das genossenschaftliche Element überwog. In Konsequenz dieser Auffassung trat auch an die Stelle der Parochie — d. h. des örtlichen Verwaltungsbezirks des ausserhalb der Parochianen stehenden Pfarrers — die Gemeinde, welche den Geistlichen in sich schliesst und die Grundform und Grundlage des Verfassungssystems bildet (Gemeindeprinzip.) Für die deutsche lutherische Reformation ist vor allem massgebend der durchgreifende Unterschied, den Luther zwischen der unsichtbaren und sichtbaren Kirche macht, und die ausschliessliche Verlegung des Nachdrucks auf die unsichtbare Kirche. Letztere, die »Gemeinde der Heiligen«, ist die Gemeinschaft derer, die im Glauben mit Christo verbunden sind. Für diese unsichtbare Kirche ist zweierlei bedeutsam:

1. Die Zugehörigkeit zu ihr ist nicht feststellbar, aber von jedem Menschen selbstständig zu erreichen.

2. Alle ihr Angehörenden sind Priester d. h. jeder Gläubige hat durch Christus freien Zugang zu Gott, ohne hierarchische Vermittlung (Allgemeines Priestertum.) Die sichtbare Kirche ist, wie die Apologie der

---

1) Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, Leipzig, 1899.

Confessio Augustana sagt, eine societas externarum rerum ac rituum, ein Sammelbegriff für eine Menge äusserer menschlicher Einrichtungen zur Verfassung und Verwaltung der Kirche, die mit dem Wesen derselben an sich gar nichts zu tun haben. Mit dieser Aufstellung hat auch die lutherische Reformation den katholisch kirchenrechtlichen Standpunkt von der Präponderanz des Klerus gegenüber den Laien verlassen und die grundsätzliche Gleichberechtigung beider Stände zum Prinzip erhoben.

Es liegt auf der Hand, welchen tiefen belebenden Einfluss diese Auffassung auf die Laienschaft, die Gemeinde, ausüben musste. Die Gemeinde, welche jetzt auch den Geistlichen als gleichgestelltes Mitglied in sich schloss, hörte auf, eine rechtlich irrelevante Menge zu sein, deren kirchliche Verhältnisse von der Art der Ausübung der Rechte anderer — des Klerus — abhingen. Sie erhob sich zum Mittelpunkt kirchlichen Lebens und nahm sogar den Priesterstand in sich auf, nachdem derselbe sich seiner bisherigen Rechte freiwillig grösstenteils begeben hatte. Sie hörte auf, Objekt kirchlicher Tätigkeit zu sein und hatte alle Aussicht, Subjekt derselben zu werden. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass die Lehre von dem allgemeinen Priestertum ein religiöser Grundsatz ist und seine Spitze zunächst gegen die Notwendigkeit der Heilsvermittlung durch den Klerus richtete, dass daher Gemeindeprinzip und Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nicht wie z. B. Richter in seinem Kirchenrecht dies tut, direckt aus dem allgemeinen Priestertum gefolgert werden kann. (Sohm, Kirchenr. I S. 150, Riecker, die rechtliche Stellung

der ev. Landeskirchen Deutschlands . . . . S. 79)[1]). Aber wie Recht im allgemeinsten Sinn immer das Produkt von Forderungen der Religion, der Sitte und der Nützlichkeit ist, so bildet auch in jeder Kirche im Besonderen der religiöse Ideengehalt die Grundlage für den äusseren und inneren Rechtsausbau und es ist nur eine Frage der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten inwieweit diese Grundlage in der kirchlichen Verfassung und Verwaltung ihren Ausdruck findet. In dem Grundsatze des allgemeinen Priestertums lag die potentielle Energie zu einer Synodalverfassung der evangelisch lutherischen Kirche latent verborgen.

Eine bevorrechtete Stellung behielt der Geistliche insoferne, als die Rechte des allen Gläubigen eigenen priesterlichen Standes im Interesse der geordneten Ausübung von ihm verwaltet werden sollten. »Wenn wir gleich alle Priester sind, muss sich niemand hervortun noch sich unterwinden, ohne unser Bewilligen nnd Erwählen das zu tun, des wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag niemand, ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen,« sagt Luther[2]). Ebenso in der Schrift »Von der babylonischen Gefangenschaft«: »Drum soll ein jeder, der ein Christ sein will, gewiss sein, und bei sich wohl erwägen, dass wir alle zugleich Priester sind, das ist, dass wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und jedem Sakramente haben; doch gebühre es einem Jeden sich derselbigen nicht zu gebrauchen, denn

1) Vergleiche dazu auch Sehling in der Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche, 3. Auflage in den Artikeln: Gemeindeprinzip, Landeskirche, Kirchenregiment.

2) An den christl. Adel deutscher Nation 1520.

allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Oberen, denn was aller insgemein ist, kann Niemand in Sonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen ist.« Die Ausübung dieser priesterlichen Rechte besteht in der Predigt des Evangeliums, der Spendung der Sakramente und der Unterweisung der Jugend im christlichen Glauben; aber auch in diesen innerkirchlichen Punkten ist die Gemeinde lediglich gehalten, die Ausübung dem Geistlichen zu überlassen.

Hienach gestand Luther der Gemeinde sogar das Recht zu, die Geistlichen zu ernennen. Dies im Zusammenhalt mit dem Prinzip des allgemeinen Priestertums zeigt deutlich, dass in der evangelisch-lutherischen Kirche die naturgemässe Verfassungsgrundlage die Gemeinde bildete, nicht wie vorher der Klerus und nicht wie nachher — Landesherr und Staat. Gerade diese Feststellung des Gemeindeprinzips in den ersten Zeiten der evangelisch-lutherischen Kirche ist für die Beurteilung der später zu besprechenden unter der Bezeichnung »Synodalbewegung« zusammengefassten Strömungen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Bayerns von grosser Wichtigkeit. Ich kann indessen diesen Punkt nicht verlassen, ohne einer Ansicht Zorn's entgegengetreten zu sein, wonach die Reformatoren die Verfassungsfrage »gänzlich vernachlässigt« hätten, und man den Dingen in dieser Richtung »einfach ihren Lauf gelassen habe.« Dass Luther mit dem Grundsatze des allgemeinen Priestertums und der Verneinung der präponderierenden Stellung des Klerus die Grundlage der Verfassung der jungen Kirche bereits geschaffen hatte, bedarf nach dem Obigen keiner weiteren Ausführung. Nun ist aber doch klar, dass die primäre

Aufgabe für die Reformatoren ein vorläufiger Abschluss der religiösen Fragen, der Glaubenslehre war und dass erst nach Erreichung dieses Zieles an einen gedeihlichen Ausbau der Verfassung gegangen werden konnte. Lange vor dem dogmatischen Abschluss aber war die evangelisch-lutherische Kirche bereits in Verhältnisse geraten, welche den verfassungsmässigen Ausbau ihrem Belieben und ihrem Bedürfnis grossen Teils entzogen. Man kann also die Reformatoren nicht der Nachlässigkeit schuldig sprechen und sie so für die fernere Entwicklung der evang.-luth. Kirchenverfassung mit verantwortlich machen. Aeussere Verhältnisse, die mächtiger waren, als die Reformatoren und die junge Kirche, griffen in die natürliche Aufeinanderfolge der dogmatischen und der verfassungsmässigen Entwicklung ein, zwangen die evang.-luth. Kirche, die ersten Schritte zu einer Verfassung nicht frei aus sich heraus, sondern unter dem Druck der Existenzfrage zu tun und hatten ein Verlassen der ursprünglichen Verfassungsgrundlage, der Gemeinde, zur Folge.

Angesichts der reissenden Schnelligkeit, mit welcher die Reformation an Boden gewann, machte die katholische Kirche naturgemäss die grösstmöglichen Anstrengungen, dieser Bewegung entgegen zu arbeiten; der Kaiser lieh hiezu nach gewohnter Weise das brachium saeculare. Man sah auf beiden Seiten bald von einer Verständigung, einem Ausgleich ab und der Zweck der Angriffe gegen die Reformation wurde ihre Vernichtung. Es handelte sich für die junge Kirche um Sein oder Nichtsein und vor dieser Gewissheit schwand jede andere Rücksicht. Sie bestand den Kampf, indem sie dem Kaisertum die Territorial-

gewalt entgegensetzte. Seit dem Speyerer Reichsschluss von 1526, welcher aussprach, in Sachen des Glaubens solle bis zu einem allgemeinen Konzil ein jeder Reichsstand »also leben, regieren und halten, wie ein jeder Solches gegen Gott und Kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten« (Ranke a. a. O. Bd. II, S. 260, 261), lag die Existenz der luth. Kirche in den Händen der einzelnen Reichsstände; von da an datiert das Landeskirchentum d. h. die Errichtung von Einzelkirchen innerhalb der der neuen Lehre anhängenden Territorien und der Uebergang des Kirchenregiments auf die Landesherren. Dieser Uebergang wurde dadurch erleichtert, dass die Lanhesherrn schon im 15. Jahrh. bei der zunehmenden Schwächung der Macht des Kaisers zugunsten der Territorialgewalt der Fürsten und Städte mehr und mehr die Landespolizei und Landesverwaltung ausübten (siehe hierüber Sehlings Artikel über »Kirchengewalt«, »Kirchenregiment« in der Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche, III. Auflage). Unter diesem Uebergang des Kirchenregiments auf die Landesherren litt natürlich die Selbständigkeit der jungen Kirche sehr und es ist richtig, was Kolde in den Aphorismen zur kirchlichen Verfassungsfrage sagt: »das war einer der grössten Schäden des freilich durch die historische Entwicklung fast geforderten Landeskirchentums und der obrigkeitlichen Leitung der Kirche, dass mit der Uebernahme der Fürsorge für den äusseren Bestand der Kirche durch den Landesherrn auch das Bewusstsein der Verantwortlichkeit für Wesen und Erhaltung des christlich-kirchlichen Lebens in den Gemeinden dahin schwand.« (Jahrb. f. die evang.-luth. Landeskirche Bayerns 1902, S. 54.)

Aber je mehr die Landesfürsten die Sach der evang. Kirche zu ihrer eigenen machten, ein desto geringerer Faktor wurde diese selbst dabei und so schwand allmählich in dem weiteren Verlaufe dieser territorial und verfassungsmässig beschränkten Entwicklung die Möglichkeit einer freien synodalen Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung. Mit Recht sagt Richter: »In dieser Entwicklung trat auch der Begriff der evang. Gemeinde, von welchem Luther ausgegangen war, in den Hintergrund zurück . . . . und oft bezeugte sich nur in der den Parochianen eingeräumten negativen Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter noch eine Spur des Gedankens, der einst ein frisches hoffnungsvolles Leben angekündigt hatte[1]).« Hiezu vergleiche man folgende Urteile Friedbergs; »Die Folgerungen aus dem allgemeinen Priestertum sind teils gar nicht zur Entfaltung gekommen, teils frühe verkümmert worden. Auch in der evang. Kirche sind die Gemeinden anstatt der von den Reformatoren gewollten selbständigen und lebensvollen Körperschaften pfarramtliche Regierungsbezirke geworden[2]).« . . . »Wo im Reformationszeitalter sich eine Beteiligung der Gemeinden an der Kirchenzucht, Armenpflege, Bestellung der Geistlichen und Verwaltung des kirchlichen Vermögens herausgebildet hatte, ist diese bald aus der Kirche verschwunden und hat einer ausschliesslich von Beamten geführten Verwaltung Platz gemacht« [3]).

Es würde über den Rahmen meines Themas hinausgehen, bei diesem kirchlicher Gemeindevertretung

1) Kirchenrecht 1886 S. 171. 172.

2) Das geltende Verfassungsrecht 1888 S. 286.

3) Friedberg, Kirchenrecht 1903 S. 221.

gänzlich entzogenen Stadium der ev. Kirchenverfassungsgeschichte zu verweileu. Es mag genügen, zu erwähnen, dass zu den kirchlichen Rechten des Landesherrn später noch eine ins Kleine gehende Bevormundung und Einengung der Kirche durch den Staat hinzutrat, welche in der Zeit des Polizeistaats ihre höchste Ausbildung fand nnd durch bureaukratisch organisierte, ein Ressort der Regierung bildende Konsistorien durchgeführt wurde. Dies ist die Zeit des ausgesprochenen Staatskirchentums und der unbeschränkten Herrschaft des Konsistorialprinzips. Die Doktrin hat diese tatsächlichen Zustände unter dem sogenannten Territorialsystem zusammengefasst, wonach die Kirche lediglich als Korporation und die Kirchengewalt als ein Ausfluss der landesobrigkeitlichen Gewalt anzusehen ist.

Interessant ist noch eine Ansicht Stahl's [1]) über die Besetzung der ersten Konsistorien. Er sieht in der Tatsache, dass diese auch juristische Mitglieder haben, eine Laienvertretung, eine »Repräsentation der Gemeinde oder der Kirche.« Diese Ansicht ist nicht richtig und wird auch mit Recht von Rieker [2]) zurückgewiesen. Sowohl der Umstand, dass die Gemeinde anscheinend bei der Besetzung nichts mitzureden hatte, als auch insbesondere die Tatsache, dass den Konsistorien neben ihrer kirchlichen Verwaltungstätigkeit auch die kirchliche Rechtssprechung zustand, — welch letztere das sogenannte »Wittenberger Bedenken« vom Jahre 1538 ausdrücklich als einen Teil ihres Wirkungskreises aufstellt — diese

1) Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 1862, S. 310.

2) Die rechtl. Stellung . . . 1893, S. 172, 173.

beiden Momente lassen erkennen, dass die Juristen in die Konsistorien nicht als Laien, sondern als Rechtskundige hineinkamen. Eine kirchliche Gemeindevertretung kann in ihnen nicht erblickt werden.

Dem 19. Jahrhundert war es im Wesentlichen vorbehalten, den eben geschilderten Zustand der Abhängigkeit und Gebundenheit der Kirche mit einem besseren zu vertauschen. Diese kirchliche Weiterentwicklung hängt sehr eng mit der politischen zusammen. Die Literatur der Aufklärungszeit in der Theorie und die französische Revolution in der Praxis bewiesen die Notwendigkeit, an die Stelle einer einseitigen Staatstätigkeit ein Zusammenwirken von Volk und Staat treten zu lassen. Das 19. Jahrhundert wird charakterisiert durch ein Tätigwerden, eine ungeahnte Kraftentfaltung der Massen, durch ein Bestreben des Volkes, selbst für seine Angelegenheiten zu sorgen und durch die Anschauung, dass eine fortschrittliche Entwicklung sich nicht in erster Linie durch einengende Schutzvorschriften, sondern durch Bewegungsfreiheit und eine dem jeweiligen Zweck individuell angepasste Fuelle von Formen erreichen lasse. Zwar hielten die alten bevormundenden Anschauungen der Staatsregierungen in Deutschland mehr oder weniger noch ziemlich lange stand, und das französische Volk kam, nachdem seine Freiheit zur Sklaverei des Fanatismus und seine Rechte zu einer Summe der ungeheuersten Ungerechtigkeiten geworden waren, unter die Gewalt Napoleons, dessen Herrschaft, wenn auch fortschrittlicher, so doch nicht weniger tyrannisch war, als die der Bourbonen. Aber der Gedanke der Teilnahme des Volkes an

der Regierung war doch so mächtig, dass er sich mehr und mehr durchsetzte. Die politische Richtung, welche dieses Ziel in Deutschland in allerdings nicht immer einwandfreier und zweckdienlicher Weise verfolgte, war der Liberalismus, und in paralleler Entwicklung zu ihm liefen die Bestrebungen nach einer Beteiligung der Gesamtgemeinde an der Kirchenleitung und der Einzelgemeinde an ihren innerkirchlichen Verwaltungsangelegenheiten. Ersteres fasst man unter der Bezeichnung Synodalbewegung zusammen; sie hat sich fast in allen Staaten Deutschlands zur Geltung gebracht und ist insbesondere in der vorzüglichen und lange Zeit mustergiltigen rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom Jahre 1835 — revidiert 1853 — zum Ausdruck gelangt. Letzteres entspringt derselben Tendenz wie die Synodalbewegung und ist von ihr nur in der Ausdehnung des Wirkungskreises unterschieden. Die Entwicklung und den Umfang beider Arten kirchlicher Gemeindevertretung im rechtsrheinischen Bayern darzustellen, ist Aufgabe des Folgenden.

§ 2.

Die Entwicklung des gemeindlichen Elements in der ev.-luth. Landeskirche des rechtsrheinischen Bayern.

Im Jahre 1740 fiel die protestantische Herrschaft Sulzbürg und Pyrbaum an Bayern und damit hörte die bis dahin streng gewahrte konfessionelle Einheitlichkeit Bayerns auf. Zu diesem ersten protestantischen Gebietsteil kamen in der Folge namentlich in den Jahren 1801 bis 1814 noch eine Reihe anderer, unter ihnen als wichtigster Bestandteil die ehe-

maligen fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. Ersteres wurde 1806, letzteres 1810 von Preussen an Bayern abgetreten. Es gab nunmehr protestantische Landeskinder, aber noch keine protestantische Landeskirche. Einstweilen wurden in den verschiedenen prot. Landesteilen die früheren kirchlichen Behörden aufgelöst und ihre Befugnisse den »Landesdirektionen« übertragen; das Ministerium hatte die Oberleitung über die einzelnen kleinen prot. Kirchen; diesen selbst war nicht der geringste Anteil an der Kirchenregierung zugestanden. Wie man sieht, war diese Regelung ein Muster der in der oben berührten Periode der Abhängigkeit der Kirche verbreiteten Konsistorialverfassung. Von irgend einer kirchlichen Gemeindevertretung war nicht die Rede.

Eine Aenderung trat im Jahre 1808 insoferne ein, als in diesem Jahre die einzelnen ev.-luth. Kirchen zu einer »Gesamtgemeinde« vereinigt wurden — im Jahre 1824 trat hierfür laut k. Entschliessung vom 28. Oktober 1824 der Ausdruck »prot. Kirche« — und als durch eine a. E. vom 8. September desselben Jahres im Ministerium des Innern eine »Sektion der kirchlichen Gegenstände« für die protestantische Kirche errichtet wurde, und zwar unter der Bezeichnung als Generalkonsistorium. Aus dem Generalkonsistorium entstand später das Oberkonsistorium, welchem die beiden Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und bis zu seiner Loslösung von der Unterordnung unter das Oberkonsistorium auch das Konsistorium Speyer unterstellt war. (s. unten.) Durch die kgl. E. vom 28. Oktober 1824 fügten sich die prot. Untertanen wenigstens zu einer

Landeskirche zusammen. Uebrigens wurde schon in dieser a. E. vom 8. September 1824 eine »den vernünftigen Forderungen unserer prot. Untertanen entsprechende Verfassung ihrer ganzen Gemeinde, eine allgemeine Kirchenordnung« als geplant in Aussicht gestellt. Diese allgemeine Kirchenordnung, auf welche auch das organische Edikt vom 17. März 1809 wiederholt hinweist, ist bis heute nicht zur Tatsache geworden; sie wird bekanntlich einen Beratungsgegenstand des nächsten Landtags bilden.

Als Ersatz erging am 26. Mai 1818 die zweite Verfassungsbeilage nebst Anhang vom gleichen Datum, »Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der prot. Gesamtgemeinde in dem Königreich«. Dieses Edikt, welches Seydel ebenso wahr als schonend »keine sehr gelungene gesetzgeberische Leistung« nennt, ist das hauptsächlichste Verfassungsgesetz der ev. Landeskirche Bayerns. In § 7 dieses sogenannten »Protestantenedikts« wird der jährliche Zusammentritt einer Diözesansynode und der alle vier Jahre erfolgende Zusammentritt einer »allgemeinen Synode« angeordnet. Die allgemeine Synode soll am Sitz des Konsistoriums tagen, durch ein Mitglied des Oberkonsistoriums geleitet werden, in Gegenwart eines bei den Beratungen nicht beteiligten k. Kommissärs stattfinden; ihre Tätigkeit soll eine »Beratung über innere Kirchenangelegenheiten« sein und endlich soll die Vereinigung der allgemeinen Synoden der beiden Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth mit k. Genehmigung und auf Antrag des Oberkonsistoriums möglich sein. Die Diözesansynoden und die allgemeinen Synoden sollen »zur Handhabung der Kirchenverfassung gehalten werden«

Der § 11 desselben Edikts unterstellt die Synodal- und Diözesanverhältnisse der Kompetenz des Oberkonsistoriums. Das ist alles, was über eine kirchliche Gemeindevertretung im Protestantenedikt bestimmt ist. Die ersten allgemeinen Synoden traten im Jahre 1823 zu Ansbach und Bayreuth zusammen; ihre Einberufung geschah, wie es in dem Ausschreiben hiezu heisst, auf Antrag einiger Dekanate.

Ein erster Anfang einer Entwicklung zugunsten der Beteiligung der Gemeinde am Kirchenregiment ist durch das Protestantenedikt ja zweifellos insoferne gegeben, als neben das strenge Konsistorialsystem des Generalkonsistoriums jetzt wenigstens ein der Synodalverfassung eigener Faktor, eben die Synode tritt. Aber sieht man diese dürftigen und unklaren Bestimmungen näher an, so ergibt sich, dass sie sich nicht einmal als eine Verschmelzung beider kirchl. Verfassungssysteme darstellen, viel weniger noch als ein Aufgeben der Konsistorialverfassung und ein Uebergang zur Synodalverfassung anzusehen sind. Abgesehen von der äusserst farblosen unbestimmten Zweckangabe für beide Synoden »Handhabung der Kirchenverfassung«, abgesehen auch von der summarischen Kompetenzerklärung des Oberkonsistoriums für Synodalverhältnisse schlechthin kann die allgemeine Synode ja nur beraten, und zwar nur über innere Kirchenangelegenheiten. Sie hat keine rechtsrelevante Beschlussfähigkeit und ihr Einfluss auf die Kirchenleitung ist demnach nur ein intellektueller. Wie unbestimmt auch dem Oberkonsistorium diese Art der Tätigkeit der allgemeinen Synode erschien, geht daraus hervor, dass es von den Dekanaten Berichte verlangte, welches wohl nach dem Dafürhalten

derselben die Gegenstände der inneren Kirchenangelegenheiten seien, welche für die Verhandlungen der allgemeinen Synode als geeignet erscheinen. Von einer kirchl. Gemeindevertretung in der Einzelgemeinde ist vollends überhaupt nicht die Rede. Die Synode des Edikts vom 28. Mai 1818 unterscheidet sich also prinzipiell von einer in der Synodalverfassung ausgebildeten. Diese ist ein gesetzgebender Faktor, jene eine nur beratende Körperschaft, die man hören kann, nach der man sich aber durchaus nicht zu richten braucht. In der Folgezeit ist denn auch die Unzulänglichkeit der durch das Protestantenedikt verkörperten bayr. ev. Kirchenverfassung erkannt und es sind manche Versuche gemacht worden, sie auszubauen.

I.

Entwicklung der Generalsynode.

Durch das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 wurde der Konsistorialbezirk Speyer und damit auch die Generalsynode der Pfalz von der Unterordnung unter das Oberkonsistorium befreit und direkt dem Kultusministerium unterstellt; damit entstand die Unterscheidung einer rechtsrheinischen und einer pfälzischen Landeskirche. Dass die letztere hiedurch entstand, ist daraus zu schliessen, dass eine a. E. vom 17. August 1876 von der »protestantisch unierten Kirche der Pfalz« spricht. Durch den Art. 1 des gleichen Gesetzes vom 4. Juni 1848 wurde die einstweilige Vereinigung der beiden allgemeinen Synoden von Ansbach und Bayreuth in eine Gene-

ralsynode gestattet. Voraussetzung dieser Vereinigung ist ein diesbezüglicher Antrag des Oberkonsistoriums und die allerh. Genehmigung. Diese Genehmigung musste jedesmal wieder eingeholt werden und erst im Jahre 1881 wurde die ständige Vereinigung der Generalsynoden bis auf weiteres genehmigt. Dazwischen — 1853 — war die Generalsynode wieder getrennt gehalten worden. Endlich bestimmte der Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, dass die Beratungsbefugnis der Generalsynode sich schlechthin auf die »Angelegenheiten der prot. Kirche des Königreichs Bayern« erstrecke, nicht wie vorher, nur auf die inneren Kirchenangelegenheiten. Mehrmals hatten die Synoden zu Ansbach und Bayreuth schon einen Antrag gleichen Inhalts gestellt, waren jedoch durch k. E. vom 13. April 1845, vom 22. April 1846 und durch Ministerial-Entschliessung vom 29. April 1846 damit zurückgewiesen worden.

Die erste vereinigte Generalsynode im Jahre 1849 trat mit sehr ausgedehnten Reformvorschlägen hervor, von denen für das vorliegende Thema insbesondere der Antrag wichtig ist, dass der beratende Charakter der Generalsynode in einen beschliessenden umgewandelt werde und dass Kirchengesetze lediglich durch die Uebereinstimmung von Oberkonsistorium und Generalsynode Giltigkeit erlangen sollen. Der Antrag blieb erfolglos; die a. E. vom 18. August 1853, welche auf diese Generalsynoden hin erging, nahm auf ihn überhaupt nicht Bezug. Dagegen war ein anderer Antrag derselben Generalsynode auf Einführung von Kirchenvorständen von Erfolg begleitet, indem unterm 7. Oktober 1850 eine Kirchenvorstandsordnung erging. (s. unten.) Unterm

31. August 1863 wurde die durch a. E. vom 17. August 1876 ergänzte Geschäftsordnung für die Generalsynode erlassen.

In den 60er Jahren gewann die Synodalverfassung in mehreren Landeskirchen Deutschlands stark an Boden. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung machte auch die Generalsynode des rechtsrheinischen Bayern erneute Versuche, eine grössere Selbständigkeit der bayer. ev. Landeskirche und eine einflussreichere Stelle ihrer selbst in derselben zu erreichen. Der Generalsynode vom Jahre 1873 wurde eine Petition, die sogenannte »Augsburger Adresse« zugeleitet, welche den Ersatz der Konsistorialverfassung durch eine reine Synodal- und Presbyterialverfassung zum Gegenstand hatte und zur Verwirklichung dieses Begehrens forderte: 1) Die Aufhebung der Konsistorien und des Oberkonsistoriums und Ersatz derselben durch aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte und unter Mitwirkung der Generalsynode ernannte Kirchenbehörden; 2) Ausdehnung der Rechte der Generalsynode auf Kirchenleitung und kirchliche Gesetzgebung; 3) Umänderung des bisherigen Wahlmodus; 4) Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen. — Also eine radikale Aenderung des Bestehenden! — Dass die Generalsynode über diese Petition einfach zur Tagesordnung überging, lag wohl eines Teils an der offensichtlichen Ueberstürztheit und absoluten Aussichtslosigkeit derselben, zum anderen aber auch daran, dass schon vor Einlauf der Petition einstimmig ein sehr wichtiger Beschluss gefasst worden war, der zwar nicht so weit ging, wie die Petition, sich aber dafür auf die gegebene Grundlage der bestehenden

Verfassung stützte und von hier aus zwar keinen Umsturz, wohl aber eine Reform anstrebte. Die Generalsynode beschloss nämlich auf den Antrag des Abgeordneten Luthardt: »Es sei an das k. Oberkonsistorium die Bitte zu richten, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, dass dem nächsten Landtage der Entwurf zu einem Verfassungsgesetze folgenden wesentlichen Inhalts vorgelegt werde: Diejenigen Bestimmungen des Edikts vom 26. Mai 1818 über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche (II. Anhang zur II. Verf. Beilage) und des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr., welche die Verfassung oder die sonstigen inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche betreffen, gelten fortan nicht als Staatsgesetz, sondern als Kirchengesetz. In dieser Eigenschaft können sie künftig unter Königlicher Sanktion auf Antrag der das oberste Episkopat ausübenden selbständigen protestantischen Kirchenbehörde und mit Zustimmung der bezüglichen Generalsynode authentisch interpretiert und abgeändert werden ohne Anwendung der im Tit. VII § 2 beziehungsweise Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen. Der Summepiskopat des Landesherrn und das verfassungsmässige Verhältnis der Kirche zum Staat bleiben von diesem Gesetze unberührt [1]).« Der Antrag war vorher mit anderem Wortlaut und teilweise auch anderem Inhalt gestellt worden und nahm erst im Laufe der Verhandlungen und auf Anraten des Petitionsausschusses die zitierte Form an. Es ist interessant, die beiden Anträge

1) Verhandlungen der Generalsynode 1873.

miteinander zu vergleichen. Der ursprüngliche Antrag, also der von dem Abgeordneten Luthardt eingebrachte, schlug als Inhalt des zu erlassenden Verfassungsgesetzes vor, dass nur die die Verfassung oder die inneren Angelegenheiten der prot. Landeskirche betreffenden Bestimmungen des Protestantenedikts Kirchengesetz werden sollen, und dass sie von dem Landesherrn »in Uebereinstimmung« mit dem Oberkonsistorium und mit Zustimmung der Generalsynode authentisch interpretiert und geändert werden können. Darnach muss also zwischen Landesherrn und Oberkonsistorium eine Einigung erzielt sein, bevor die Generalsynode ihr Zustimmungsrecht ausüben bezw. nicht ausüben kann. Stimmt das Oberkonsistorium nicht mit dem Landesherrn überein, so fällt eine beabsichtigte Aenderung der als Kirchengesetz erklärten Verfassungsbestimmungen von vorneherein dahin. Die Gruppierung ist also so gedacht: Landesherr und Oberkonsistorium einerseits, Generalsynode andererseits. In dem zweiten Antrag hat das Oberkonsistorium eine eventuelle Aenderung eines Kirchengesetzes zu beantragen, die Generalsynode zuzustimmen und der König sanktioniert sie dann. Also Zusammenwirken von Oberkonsistorium und Generalsynode, wobei die Initiative beim Oberkonsistorium liegt, und andererseits Sanktion durch den Landesherrn.

Beide Anträge aber fordern für die Generalsynode anstatt des Beratungsrechts ein Zustimmungsrecht. Beiden Anträgen ist auch das Bestreben gemeinsam, durch die Umwandlung der bestehenden Kirchenverfassungsbestimmungen aus einem Verfassungsgesetze in ein Kirchengesetz, die nach Tit. VII

§ 2 bezw. Tit. X § 7 der Verfassung für eine Aenderung erforderliche Zustimmung des Landtags zu beseitigen. Beide Anträge nehmen endlich den Summepiskopat des Landesherrn und das verfassungsmässige Verhältnis der protestantischen Kirche zum Staat von dem beantragten Verfassungsgesetz aus. Der erste Antrag sieht ausserdem noch den Zusammentritt von fünf geistlichen und fünf weltlichen Synodalmitgliedern — eine Art temporären Generalsynodalausschuss — vor, welche den Entwurf einer neuen Redaktion des Protestantenedikts zu begutachten oder »im Benehmen mit dem Oberkonsistorium auszuarbeiten« haben. Dieser Entwurf soll dann einer ausserordentlichen Generalsynode zur Beratung und »kompetenzmässigen Zustimmung« vorgelegt werden. Diesen beiden letzterwähnten Vorschlägen des ersten Antrags sieht man es an, dass sie den Zweck hatten, eine möglichst baldige und gründliche Reform der bestehenden Kirchenverfassung in die Wege zu leiten. Der zweite Antrag dagegen lässt den Gedanken an eine Neubearbeitung des Protestantenedikts fallen und begnügt sich damit, die Umwandlung des Protestantenedikts und des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in ein Kirchengesetz hinsichtlich derjenigen Bestimmungen zu verlangen, welche sich auf die Verfassung oder die sonstigen inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche beziehen, sowie für die Generalsynode ein Zustimmungsrecht in Anspruch zu nehmen. Leichtere Möglichkeit einer Kirchenverfassungsänderung und Erhebung der Generalsynode zu einem gesetzgebenden Faktor waren also die Hauptforderungen der Generalsynode vom Jahre 1843.

Keine derselben drang durch. Die von dem Kultusministerium eingeholten Spezialgutachten des Oberkonsistoriums und der beiden Konsistorien sprachen sich gegen den Antrag der Generalsynode aus und die k. E. vom 17. August 1876 [1]) lehnte den ganzen Antrag mit der Begründung ab, dass »in dem von der Generalsynode vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere in der von ihr gegebenen, zu unbestimmt gehaltenen Fassung jenes nach ihrer Ansicht zu erlassenden Verfassungsgesetzes eine entsprechende und gedeihliche Lösung dieser wichtigen Angelegenheit allerdings nicht gefunden werden könne.« Die gleiche Entschliessung forderte das Oberkonsistorium auf, über die Grundzüge einer Revision der Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirchen gutachtlich Bericht zu erstatten, Dieser Aufforderung kam das Oberkonsistorium in seinem Bericht vom 14. Mai 1877 nach. In demselben sprach es sich gegen eine Aenderung der kirchlichen Verfassungsbestimmung aus mit der Begründung, dass für eine solche der Zeitpunkt nicht geeignet sei und dass die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu übersehenden Folgen einer versuchten Aenderung eher zu einer Lockerung der bestehenden Ordnungen als zur Befestigung des kirchlichen Lebens führen würden. Dagegen befürwortete es die ständige Vereinigung der Generalsynoden und ein Zustimmungsrecht derselben in allen Einrichtungen und Verordnungen über Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung.

---

1) Amtshandbuch I. S. 526.

Die Generalsynode des Jahres 1877 erneuerte die Bitte um eine Gesetzesvorlage »zu dem Zweck, dass die der protestantischen Landeskirche durch die Verfassungsurkunde garantierte Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten verwirklicht werde.« [1]) Gemeint war im Grunde dasselbe, wie in dem ersten Teil des Antrags von 1873. Nachdem die a. E. vom 16. Mai 1879 [2]) sich über diesen Antrag eine gesonderte Kundgabe vorbehalten hatte, lehnte die a. E. vom 1. August 1881 [3]) den Antrag mit Bezugnahme auf wiederholte Oberkonsistorialgutachten ab, gestattete dagegen, der Bitte des Oberkonsistoriums vom 14. Mai 1877 entsprechend »einstweilen und bis auf weiteres unbeschadet etwaiger besonderer Verfügung« die ständige Vereinigung der allgemeinen Synoden der beiden Konsistorialbezirke, wobei aber wieder ausdrücklich die Bestimmung des Ortes für die Abhaltung der Generalsynode der a. E. vorbehalten blieb. Endlich sprach die a. E. vom 1. August 1881 aus, dass »alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynode künftig nicht getroffen werden sollen.«

Durch diese letzte Bestimmung erhob sich endlich nach 63jährigem Bestehen die Generalsynode von einer beratenden Tätigkeit zu einem, wenn auch beschränkten rechtlich relevanten Einfluss; sie wurde ein Faktor kirchlicher Gesetzgebung. Auf diesem

1) Verhandlungen der Generalsynode. 1877.

2) Amtshandbuch I. S. 527.

3) Amtshandbuch I. S. 528.

Punkt der Entwicklung steht die Generalsynode noch heute, insbesondere hat sich der Umfang ihres Zustimmungsrechts nicht erweitert.

Für die Richtung, in der sich die kirchliche Gemeindevertretung betätigt, ist es von Bedeutung, wie sie sich zusammensetzt. Auch in dieser Beziehung kann man eine Entwicklung zugunsten des Laienelements konstatieren. Ursprünglich nur eine Versammlung von Geistlichen wurde der Generalsynode seit der a. E. vom 12. Juni 1823 auf je sechs Dekanatsbezirke ein weltlicher Abgeordneter zugeteilt. Das Konsistorium schlug für jeden dieser weltlichen Sitze drei Kandidaten vor und der König ernannte einen von ihnen. Man sieht, wie das Bestreben dahin ging, die im Prinzip zugestandene Beteiligung von Laien an den Beratungen der Generalsynode wieder möglichst einzuengen. Die erste allgemeine Synode zu Ansbach beantragte übrigens schon eine Vermehrung der weltlichen Abgeordneten in der Weise, dass auf je zwei Dekanate ein weltliches Mitglied kommen sollte. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben; erst 8 Jahre nach diesem zaghaften Anfang setzte eine Verordnung vom 31. März 1836 das Verhältnis der geistlichen zu den weltlichen Abgeordneten auf zwei zu eins fest und im Jahre 1848 wurde durch Verordnung vom 18. Oktober die Gleichzahl beider Kategorien bestimmt, die Wahl der Abgeordneten auf die Diözesansynode übertragen und die k. Ernennung fallen gelassen. Dabei blieb es bis zum Jahre 1853, wo die unterm 31. Juli ds. J. ergangene k. E. [1]) »über die Zusammensetzung und

1) Amtshandbuch I. S. 753—756.

Wahlordnung der Generalsynode« zwar die Wahl durch die Diözesansynode beibehielt, aber die Zahl der weltlichen Sitze wieder auf ein Drittel reduzierte und abermals ein Bestätigungsrecht der Krone für die gewählten Abgeordneten aussprach. Erst durch eine k. E. vom 7. Februar 1861 [1]) trat wieder eine Zahlengleichheit der geistlichen und weltlichen Abgeordneten ein. Weitere Abänderungen durch eine Ministerialentschl. vom 20. September 1871 und eine a. E. vom 31. Dezember 1890 liessen dieses Gleichheitsverhältnis bestehen.

Der Generalsynodalausschuss.

Der Generalsynodalausschuss ist das Produkt einer neueren kirchlichen Verfassungsentwicklung; seine Geschichte ist sehr kurz. Nachdem die Generalsynode im Jahre 1869 einen aus ihr heraus gestellten Antrag auf Errichtung eines Generalsynodalausschusses abgelehnt hatte, stellte sie denselben Antrag im Jahre 1877 zunächst ohne Erfolg; 1885 wiederholte sie ihn, worauf durch Verordnung vom 25. Juni 1887 [2]) der Generalsynodalausschuss geschaffen wurde. Eine Abänderung hat diese Verordnung bis jetzt nicht erfahren.

II.

Entwicklung der Diözesansynode.

Wie schon oben erwähnt, wurde die Einrichtung von Diözesansynoden durch den § 7 des Protestan-

1) Amtshandbuch I. S. 753—756.

2) Friedberg, Verfassungsgesetze, Ergänzungsband 1—3. S. 106 bis 108.

tenedikts vom 26. Mai 1818 getroffen. Dieses Edikt bestimmt ein alljährliches Zusammentreten der Diözesansynode am Dekanatssitz und unterstellt in § 11 die Diözesanverhältnisse der Kompetenz des Oberkonsistoriums; andere Bestimmungen enthält es nicht.

Auch bei der Diözesansynode lässt sich eine Entwicklung zugunsten einer synodalen Gemeindevertretung konstatieren. Während sie ursprünglich rein geistlich war, bestimmte die Verordnung vom 18. Oktober 1848 wie für die Generalsynode so auch für die Diözesansynode die Beiziehung einer den geistlichen Teilnehmern entsprechenden Zahl von weltlichen Mitgliedern; dieselbe Verordnung übertrug der Diözesansynode auch das wichtige Recht der Wahl je eines geistlichen und weltlichen Abgeordneten sowie deren Ersatzmänner zur Generalsynode. Dieses Wahlrecht ist von der grössten Bedeutung; es zeigt, wie sehr im Jahre 1848 unter dem Druck der politischen Bewegungen dieses Jahres der Gedanke der Beteiligung der Gemeinde gegenüber der früheren konsistorial-staatlichen Regelung Platz gegriffen hatte. Der durch diese Verordnung vom 18. Oktober 1848 hergestellte Kontakt zwischen Einzelgemeinde und Gesamtgemeinde — Generalsynode — und die durch a. E. vom 1. August 1881 der letzteren verliehene Eigenschaft eines gesetzgeberischen Faktors sind neben der unten zu besprechenden Einführung der Kirchenvorstände als die beiden wichtigsten Momente in der Entwicklung der kirchlichen Gemeindevertretung der bayr. ev. Landeskirche zu betrachten. — Unterm 30. August

1851 [1]) erging sodann die Diözesansynodalordnung welche Zusammensetzung Geschäftsgang und Wirkungskreis der Diözesansynode des Näheren regelte und heute noch die Rechtsgrundlage derselben bildet. Die kategorische Vorschrift des Protestantenedikts in § 7, dass die Diözesansynode am Dekanatssitz abgehalten werde, ist in der Diözesansynodalordnung durch ein »womöglich am Dekanatssitz« abgemildert. 33 Jahre nach ihrer Einführung bekamen also die Diözesansynoden endlich eine Verfassung. Ein Antrag der Generalsynode vom Jahre 1873 [2]) dahin, dass die Diözesansynoden nur alle zwei Jahre abgehalten werden sollten, wurde durch a. E. vom 8. August 1873 mit Berufung auf ein abratendes Gutachten des Oberkonsistoriums abgelehnt. — Zu dem Recht der Diözesansynode, die Mitglieder der Generalsynode zu wählen, ist noch zu bemerken, dass auf der Generalsynode 1901 [3]) Stimmen laut wurden, welche für die grösseren Dekanate auch mehr Abgeordnete wünschten und befürworteten, dass die Wahl nicht mehr wie es der § 8 der Wahlordnung vorschreibt, auf die Mitglieder der Diözese beschränkt bleibe, sondern sich auf jedes andere Mitglied der Landeskirche erstrecken könne, das den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen genüge. Beide Anregungen wurden jedoch von der Generalsynode 1901 nicht zum Antrag erhoben. Ueber die Aufgabe und eventuelle Ausgestaltungsmöglichkeit der Diözesansynode wird im zweiten Teil zu sprechen sein.

1) Amtshandbuch I. S. 748 ff.

2) Verhandlungen der Generalsynode 1873.

3) Verhandlungen der Generalsynode 1901.

III.

Entwicklung des Kirchenvorstandes und der Kirchenverwaltung.

a) Kirchenvorstand.

Wie in der Gesamtgemeinde das Generalkonsistorium und in der Diözesangemeinde das Dekanat, so war ursprünglich in der Einzelgemeinde der Pfarrer das einzige kirchliche Organ. Zwar plante eine kgl. Verordnung vom 13. Dezember 1821 die Einführung von Kirchenvorstehern; aber dagegen erhob sich eine so energische Agitation, dass eine zweite Verordnung vom 21. Dezember 1822 die Errichtung von Kirchenvorstehern bis zur endgiltigen Entschliessung einer Generalsynode verschob. Die Stimmung gegen die Einführung von Kirchenvorstehern scheint aber bald umgeschlagen zu haben, denn schon die allgemeine Synode vom Jahre 1832 stellte einen Antrag auf Errichtung von Kirchenvorständen. Der hierauf ergangene Bescheid vom 31. März 1836 lehnte diesen Antrag ab mit folgender Begründung: »Nachdem es seit einem Jahre eine eigene Kirchenverwaltung zur Verwaltung des Gemeindevermögens gibt, dürfte es nicht in den Wünschen der Generalsynode liegen, neben diesen Behörden noch weitere Vertretungen der Kultusgemeinden zu schaffen und eine Vervielfältigung der Organe herbeigeführt zu sehen, welche auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten mehr hemmend als fördernd wirken müsste. Wohl aber sind wir geneigt, zu gestatten, dass der Wirkungskreis der Kirchenverwaltung eine dem wahren Wohl der prot.

Kirche zusagende Erweiterung erfahre, und dass derselben auch ein oder der andere das besondere Vertrauen der Gesamtgemeinde geniessende Mann beigesellt werde.« Dieser Bescheid ist weniger um deswillen bedeutsam, weil er den Antrag der Generalsynode ablehnt, als vielmehr, weil er eine Ausdehnung der Kompetenz der durch Gesetz vom 1. Juni 1834 errichteten Kirchenverwaltungen und einen Einfluss der Gemeinde auf die Besetzung derselben durch Beigesellung von Vertrauungsmännern der Gesamtgemeinde vorschlägt. Es wäre interessant, wie man sich damals diese Beigesellung dachte und wie insbesondere der hier sehr merkwürdige Begriff der »Gesamtgemeinde« aufzufassen ist; aber es existiert keine nähere Erläuterung dieses Bescheides.

Erst durch die Kirchenvorstandsordnung vom 7. Oktober 1850[1]) wurden die Kirchenvorstände und zwar nun doch neben den Kirchenverwaltungen eingeführt. Nach dieser Verordnung bilden den Kirchenvorstand ausser den Pfarrern, Pfarrverwesern, exponierten und ständigen Vikaren und nicht dem Oberkonsistorium oder Konsistorium angehörenden Hauptpredigern eine Anzahl weltlicher von der Gemeinde gewählter Kirchenmitglieder im Rahmen von 4 bis 12 Personen. Dem Kirchenvorstand steht eine ausgedehnte Reihe kirchlicher Funktionen zu, insbesondere auch die Wahl der zur Diözesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder, welch letztere durch Ministerialverordnung vom 26. August 1851[2]) besonders geregelt worden ist. Die Kirchenvorstandsordnung

1) Amtshandlungen I. S. 705—712.

2) Amtshandlungen I. S. 739 ff.

trat unterm 1. Januar 1851 in Wirksamkeit und wurde durch k. Entschl. vom 7. Februar 1861 und vom 4. Oktober 1863 in einigen Punkten abgeändert. Besonders merkwürdig wird das Institut des Kirchenvorstands dadurch, dass seine Einführung nicht gegen den Willen der Einzelgemeinde stattfindet. Als im Jahre 1855 das Konsistorium Bayreuth über die Weigerung einiger Gemeinden, Kirchenvorstandswahlen vorzunehmen, an das Oberkonsistorium berichtete, erwiderte dieses unterm 29. März 1855[3]), dass die Einführung des rein kirchlichen Instituts der Kirchenvorstände weder durch Aufrufung der weltlichen Gewalt, noch im Wege kirchlicher Disziplin zu erzwingen sei, auch das Wahlrecht in diesem Falle nicht auf den Pfarrer übergehen könne, sondern dass lediglich durch zweckmässige Ermahnung und Aufmunterung der Widerstand allmählich besiegt werden müsse. Tatsächlich existieren heute noch einige Gemeinden, welche keinen Kirchenvorstand besitzen.

b. Kirchenverwaltung und Kirchenrepräsentation.

Hiebei ist davon auszugehen, dass das Kirchenstiftungsvermögen in Bayern von jeher von der Kirchengemeinde völlig getrennt und ihrer Verwaltung entzogen war. Das Kirchenstiftungsvermögen war eine juristische Person für sich und durch das organische Edikt vom Jahre 1807 wie alles komunale Vermögen der Generaladministration des Staates unterstellt; durch Verordnung vom 6. März 1817 und durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 ging die Verwaltung

1) Amtshandlungen I. 716.

des Kirchenstiftungsvermögens auf die politischen Gemeinden über und wurde durch die politischen Gemeindebehörden ausgeübt. »Die (polit.) Gemeinde hatte so das ganze kirchliche Finanzwesen übernommen und die Kirchengemeinde gleichsam in sich aufgesogen«[1]). Dabei war trotz der Beitragspflicht sämtlicher eingepfarrter Gemeinden zu den kirchlichen Bedürfnissen nur die politische Gemeinde, in deren Bereich die Kirche lag, Trägerin des Kirchenvermögens und nur sie übte die Verwaltung aus. Der Uebergang der Verwaltung an die politische Gemeindebehörde erklärt sich daraus, dass damals die kirchliche Gemeinde mit der politischen zusammenfiel. Die fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth waren durchweg protestantisch, das übrige Bayern war fast ausschliesslich katholisch. Verschiebungen durch Domizilwechsel und Stammvermischung hatten im wesentlichen noch nicht stattgefunden; eine politische Gemeinde war daher entweder protestantisch oder katholisch und es lag nahe, bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung von einer besonderen Behörde abzusehen. Als sich jedoch später die Konfessionen mehr mischten, trat immer deutlicher der Wunsch zutage, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens der oft aus Angehörigen einer anderen Konfession bestehenden politischen Gemeindevertretung zu entziehen und der kirchlichen Ortsgemeinde zu übertragen und sämtliche Gemeinden einer Pfarrei an der kirchlichen Vermögensverwaltung teilnehmen zu lassen. Ueber die hiewegen in der Abgeordnetenkammer gepflogenen Verhandlungen siehe Tretzel a. a. O. S. 663 ff.

1) Tretzel im Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1906, S. 652 ff.

Erst durch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834[1]) wurde hiefür das Organ der Kirchenverwaltung geschaffen, welches aus dem Pfarrer, einem Vertreter der Gemeindebehörde und einer verschiedenen Zahl von Gemeindegliedern besteht und direkt dem Bezirksamte bezw. der Kreisregierung unterstellt ist. Die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 brachte dann teilweise Abänderungen des Gemeindeedikts.

Wiederholt wurde der Wunsch einer Vereinigung von Kirchenvorstand und Kirchenverwaltung laut und zwar in der Art, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Kirchenvorstand übertragen werden solle, also durch ein völliges Aufgehen der Kirchenverwaltung im Kirchenvorstand. Noch im Jahre 1850 stellte das Oberkonsistorium selbst den Antrag auf eine Vereinigung in diesem Sinne, welcher jedoch durch a. E. vom 7. Oktober 1850 abschlägig beschieden und nur für eine »bevorstehende Revision« des Gemeindeedikts und der zweiten Verfassungsbeilage zur geeigneten Würdigung genommen wurde. Auch die diesbezüglichen Anträge der Generalsynode vom Jahre 1853 und einer späteren Generalsynode hatten keinen Erfolg. Dagegen sind in der Pfalz die Kirchenvorstände zugleich auch Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Zur Erhebung von Kirchenumlagen ist ein Zusammentreten der Gemeinde als solcher in einer Kirchengemeindeversammlung erforderlich. Wo nun, wie z. B. in München, dies wegen der lokalen und nunmerischen Ausdehnung oder aus einem sonstigen Grund nicht möglich war, konnten Steuern für kirch-

1) Amtshandbuch III. 745 mit 767.

liche Zwecke nicht erhoben werden. Diesem Misstand half der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 ab, durch welchen als provisorische Abhilfe das Institut der Kirchengemeinderepräsentation eingerichtet wurde. Dieselbe besteht aus der fünffachen Anzahl der Kirchenverwaltungsmitglieder und tritt auf Antrag der Kirchenverwaltung und unter jedesmaliger Genehmigung der Regierung zusammen. Mit dem Erlass einer Kirchengemeindeordnung soll die Geltung des Landtagsabschieds vom Jahr 1892 zu Ende sein. S. auch Tretzel a. a. O. S. 674, 675. Ueber das Wesen und die Tätigkeit von Kirchenverwaltung und Kirchengemeinderepräsentation s. unten S. 61 ff.

Für die bayerischen Verhältnisse sehr instruktiv ist ein Vergleich mit der Regelung der Ortskirchenverfassung und -verwaltung in Württemberg. Ursprünglich bestand dort ähnlich wie in den übrigen Staaten nur der sog. gemeine Kasten, der »Heilige«, d. h. das Lokalkirchengut, aus dem auch die Bedürfnisse der Schule und Armenpflege bestritten wurden und dessen etwaige Fehlbeträge von der Gemeinde aufgebracht wurden. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde das kirchliche Stiftungsvermögen ausgeschieden und einem sog. Stiftungsrat (bestehend aus dem politischen Gemeinderat und dem Pfarrer) und dem Kirchenkonvent (bestehend aus Mitgliedern des Stiftungsrats) zur Verwaltung übertragen; daneben war noch ein »Bürgerausschuss« zur Aufmerksamkeit über die Verwaltung verpflichtet. Die Kirchengemeinde befand sich ebensowenig wie in Bayern im Besitz des Ortskirchenvermögens. In das Jahr 1851 fällt sodann die Einrichtung des »Pfarrgemeinderats« in Analogie zu dem politischen Gemeinderat; dieser

Pfarrgemeinderat war zum Unterschied von dem früheren Stiftungsrat ein kirchliches Organ. Der Entwurf einer Kirchengemeinde und Synodalordnung vom Jahre 1878 sah zwei Organe der Einzelgemeinde vor:

1) Den Kirchengemeinderat, bestehend aus dem Pfarrer und einer Anzahl in 6jährigen Perioden wählbaren Aeltesten und befugt zur Vertretung der Kirchengemeinde nach innen und aussen und zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens, damit also schon die Befugnisse des Kirchenvorstands und der Kirchenverwaltung in Bayern vereinend.

2) Die Kirchengemeindevertretung, bestehend aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderats und einer doppelt so grossen Anzahl von Gemeindegliedern als die der Aeltesten war, befugt insbesondere zur Umlagenerhebung wie die bayrische Kirchengemeinderepräsentation. — Das Gesetz vom 14. Juni 1887 beliess als einziges ortskirchliches Organ den Kirchengemeinderat. Derselbe besteht aus dem Geistlichen als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher, wenn dieser der evang. Landeskirche angehört, einem Kirchenpfleger und einer Anzahl von der Gemeinde gewählter weltlicher Mitglieder. Dem Kirchengemeinderat steht die innere und äussere Vertretung der Kirchengemeinde, die Verwaltung des Ortskirchenvermögens unter staatlicher Aufsicht und die Beschliessung von Umlagen zu. Man sieht, wie hier aus einer noch verwickelteren Organisation sich eine einheitliche und durchaus zweckentsprechende Regelung ortskirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsfragen hat erreichen lassen. Der württembergische Kirchengemeinderat tut die

Dienste dreier bayerischer Organe und insbesondere ist die Verwaltung des Ortskirchenvermögens durch die Einzelgemeinde selbst, welche in der bayr. Landeskirche wohl noch lange ein blosser Wunsch bleiben wird, dort seit 20 Jahren zur Tatsache geworden. (Näheres über die Entwicklung in Würtemberg s. Rieker in der deutschen Zeitschschrift für Kirchenr. Bd. XXIII (1892) S. 193 ff.).

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

In der Einzelgemeinde als Grundeinheit, in der Diözesangemeinde als verbindendem Mittelglied und in der Gesamtgemeinde, der Landeskirche, als zentraler Zusammenfassung hat sich, wie wir gesehen haben, das Moment der Beteiligung der Gemeinde an den kirchlichen Anglegenheiten heraus entwickelt. Kirchenvorstand, Kirchenverwaltung und Kirchengemeinderepräsentation, Diözesansynode und Generalsynode mit Generalsynodalausschuss sind die kirchlichen Organe, in denen das gemeindliche Element zum Ausdruck kommt. Verschieden in ihrer Konstitution wie in dem Ausmass ihrer Befugnisse und ihres Wirkungskreises haben sie doch das Gemeinsame, Gegengewichte der konsistorialen Regelung kirchlicher Angelegenheiten und wichtige Faktoren kirchlicher Lebensbestätigung zu sein. Im Folgenden wird zwischen Kirchengemeinde = Einzelgemeinde, Diözesangemeinde und Gesamtgemeinde = Landeskirche unterschieden.

§ 1.

Die Kirchengemeinde.

I.

Begriff und rechtliche Natur.

Nach Friedberg[1]) ist unter einer evang. Kirchengemeinde zu verstehen »die Vereinigung einer Mehrzahl von Christen eines bestimmten regelmässig örtlichen, ausnahmsweise auch personalen Kreises, für welchen die grundsätzlich allen Christen zuständige priesterliche Befugnis durch einen oder mehrere ordnungsmässig bestellte Geistliche geübt wird.« Hienach sind die beiden Begriffsmerkmale einer Kirchengemeinde das Vorhandensein einer Anzahl von örtlich zusammengefassten Konfessionsgenossen einerseits und eines oder mehreren Geistlichen andererseits.

Vogtherr[2]) versteht unter einer Kirchengemeinde »die Gesamtheit der innerhalb des einer bestimmten Kirche zugewiesenen Sprengels wohnenden Konfessionsangehörigen mit Einschluss des oder der dazu gehörigen Pfarrer.« Er stellt also ebenfalls das Moment der örtlichen Abgrenzung und der Ausübung der Seelsorge durch Pfarrer auf, hält aber daneben für ein wesentliches Erfordernis das Vorhandensein einer Kirche, »welche für die Konfessionsgenossen den Mittelpunkt ihrer Kultusausübung bildet.« Dieses Glied seiner Begriffsbestimmung scheint mir etwas zu äusserlich und beengend zu sein; denn man kann sich

1) Kirchenrecht 1903, S. 221.

2) Die luth. Kirchengem. 1892, S. 47.

doch sehr gut eine Kirchengemeinde ohne ein Kirchengebäude denken. Eine Kirche ist wohl ein äusseres sichtbares Zeichen des Zusammenschlusses einer Anzahl von Glaubensgenossen; aber die Definition der Kirchengemeinde muss doch aus dieser selbst herausgeholt und kann nicht in der Existenz eines Kultusgebäudes gesehen werden.

Wieder anders urteilt Zorn[1]), der als einziges Begriffsmerkmal das Vorhandensein einer Anzahl in einem territorial bestimmt abgegrenzten Bezirke dauernd domizilierter, selbständiger unbescholtener evangelischer Christen fordert, welche am Bekenntnis der Reformation festhalten und das durch Gebrauch der Heilsmittel der evang. Kirche bezeugen. Diese Definition ist synodal-religiös. Synodal, denn sie ist die strikte Konsequenz des reformierten Gemeindeprinzips, das den Pfarrer begrifflich ganz in der Gemeinde aufgehen lässt und so naturgemäss nur zu dem einen Erfordernis eines örtlich abgegrenzten Kreises von Konfessionsgenossen kommt. Religiös, denn sie fordert ein »Festhalten an dem Bekenntnis der Reformation«, also dogmatischen Glauben und Bekundung dieses Glaubens durch den Gebrauch der Heilsmittel. Ja sogar eine ethische Voraussetzung stellt Zorn auf, die Unbescholtenheit. Endlich will er die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde auf die dauernd domizilierten und selbständigen Konfessionsgenossen beschränkt wissen. Diese Aufstellungen und Beschränkungen nähern sich stark den in §§ 5 und 6 der Kirchenvorstandsordnung vom Jahre 1851 festgesetzten Voraussetzungen des aktiven und passiven kirchlichen Wahl-

1) Reform der evang. Kirchen-Verfassung in Bayern 1878, S. 45.

rechts; Zorn sagt deshalb auch[1]): »Die §§ 5 und 6 der Kirchenvorstandsordnung nach der Fassung von 1861 bestimmen die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinde in ziemlich zweckentsprechender Weise«, wobei er aber wieder übersieht, dass in § 5 der Kirchenordnung nur von männlichen Mitgliedern gesprochen wird, eine Einschränkung, welche in seiner oben angeführten Definition fehlt. Aber ganz abgesehen hievon ist diese Begriffsbestimmusg der Kirchgemeinde nicht nur keine Reform, sondern sie verkennt vollständig die Grundlage der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde besteht nicht aus den Leuten, welche die Qualifikation zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts besitzen, sondern sie setzt sich aus allen in einem räumlich abgegrenzten Bezirk nach dem Ritus ihrer Kirche getauften und nicht aus derselben ausgeschiedenen Angehörigen derselben Konfession zusammen. Diese Kirchengemeinde wählt nun zu ihrer Vertretung und zur Erledigung einer Reihe von kirchlichen Gemeindeangelegenheiten einige Mitglieder aus sich heraus und hier hat die Kirchenvorstandsordnung in richtiger Würdigung des Umstands, dass sich die Tätigkeit dieser Gemeindevertreter meist auf innerkirchliche Dinge erstreckt, für die Wählbaren die sogenannten »kirchlichen Qualifikationen« und für die Wahlberechtigten ausserdem noch einige andere Vorbedingungen aufgestellt. Endlich fasst Tretzel (a. a. O. S. 676 ff.) die Kirchengemeinde als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf und bezeichnet sie als »die Organisation der einer Kirche zu gemeinschaft-

1) a. a. S. 45.

licher Kultusbetätigung und zur Seelsorge zugewiesenen Konfessionsangehörigen zur Verwaltung der ortskirchlichen Finanzen bezw. der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Verbands.« Diese Begriffsbestimmung rückt das Wesen der Kirchengemeinde in die einseitige Beleuchtung der vermögensrechtlichen Tätigkeit und lässt eine richtige Würdigung ihres doch primär religiösen Zwecks vermissen. In Konsequenz dieser Auffassung sieht Tretzel auch die »ursprüngliche Aufgabe« der Kirchengemeinde in der »Verwaltung des Kirchenvermögens, wozu nach der Gemeindeordnung auch die Steuergewalt und die Verwaltung der übrigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde gekommen ist.«

Man wird an der Friedberg'schen Definition der Kirchengemeinde als an der richtigen festhalten müssen. Es ist merkwürdig, dass dieselbe wie auch alle anderen Definitionen der Kirchengemeinde — mit Ausnahme der von Zorn, welche wohl auf §§ 5 und 6 der Kirchenvorstandsordnung beruht, aber wie wir gesehen haben, das Wesen der Kirchengemeinde verkennt — ihre Grundlage und Bestätigung nicht im Gesetz haben und dass heute noch der Streit um die Existenz und rechtliche Natur der Kirchengemeinde nicht ganz beendet ist. Während Ernst Mayer[1]) den Kirchengemeinden einen durch Gewohnheitsrecht entstandenen öffentlich rechtlichen Korporationscharakter einräumt, ihnen dagegen die Privatrechtsfähigkeit abspricht, vertritt Luthardt in verschiedenen Artikeln der »Blätter für administrative Praxis[2])« die Auffassung, dass das Kirchenstiftsvermögen Kirchen-

1) Kirchliche Hoheitsrechte des Königs von Bayern S. 268 ff.

2) Band XX S. 38 ff., XXVIII S. 257 ff, XL S. 300 ff.

gemeindevermögen sei und kommt so zu der Inanspruchnahme der Privatrechtsfähigkeit für die Kirchengemeinde. Desgleichen hat auch der Verwaltungsgerichtshof in fünf Erkenntnissen [1]) sich für die rechtliche Existenz der Kirchengemeinde ausgesprochen. Diesen Anschauungen tritt Seidel [2]) in sehr ausführlichen historischen und kritischen Ausführungen entgegen, indem er dartut, dass es wohl Pfarreien, Pfarrgemeinden gebe, dass man auch in kirchlichem Sinn von Kirchengemeinden reden könne, dass diese aber keine Gemeindeverbände im Rechtssinn sind, also die Kirchengemeinden im Rechtssinn nicht existieren. Die Seydel'sche Auffassung hat Unterstützung erhalten durch einen Aufsatz von Dr. G. Schmidt [3]) vom Jahr 1893.

Im Sinne der Seidel'schen und Schmidt'schen Ausführungen ist weder der Begriff noch die rechtliche Natur der Kirchengemeinde in unseren Gesetzen entwickelt. Zwar kommt die Bezeichnung »Kirchengemeinde« in der zweiten Verfassungsbeilage und im Protestantenedikt wiederholt vor; aber sie ist hier nur in dem theologischen Begriff der Kirchengemeinde, im Sinne von Pfarrei, nicht im Sinn eines rechtlichen Gemeindeverbandes zu verstehen. Wie wenig man damals daran dachte, der Kirchengemeinde privaten oder gar öffentlichen Rechtscharakter zuzusprechen, geht schon daraus hervor, dass gerade die kirchliche Vermögensverwaltung, worin sich ein solcher zu allererst hätte zeigen müssen, vollständig in den Händen der politischen Gemeinde

1) Entscheidungen des V. G. H. Band I 310, II 9, 255, 546, IV 23.
2) Bayer. Staatsrecht 1893 Bd. VI S. 273 ff.
3) Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 3. Folge Bd. III S. 334 ff.

lag. Aber auch die 1834 erfolgte Einführung von eigenen Kirchenverwaltungen kann nicht als gesetzliche Anerkennung der Rechtssubjektivität der Kirchengemeinde angesehen werden. Denn einerseits wächst die ganze Organisation der Kircherwaltung gewiss nicht aus der Basis der Kirchenvergemeinde, sondern aus der der politischen Gemeinde heraus, andererseits ist der Wirkungskreis der Kirchenverwaltung lediglich auf die Verwaltung des lokalen Kirchenstiftsvermögens beschränkt. Nun bildet aber das Kirchenstiftsvermögen eine juristische Persönlichkeit für sich und besteht ganz gesondert von der Kirchengemeinde; also treten die Kirchenverwaltungen doch nur als ein neues, dem Geistlichen und den Mitgliedern der Pfarrei eine Beteiligung zugestehendes Organ dieses mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kirchenstiftungsvermögens an die Stelle der ordentlichen Gemeindebehörden. Keineswegs aber ist die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchengemeinde als solcher anzusehen, und schon aus diesem Grunde ist sie auch nicht für die rechtliche Existenz einer Kirchengemeinde verwendbar. Doch selbst die im Jahre 1850 erfolgte Einführung von Kirchenvorständen, deren Eigenschaft als Organe der Kirchengemeinde nicht zu bestreiten ist, kann nicht als Beweis für eine begriffliche und rechtliche Normierung der Kirchengemeinde im Gesetz dienen. Denn über den Begriff ist in der Kirchenvorstandsordnung ebensowenig etwas Befriedigendes gesagt wie in dem Gemeindeedikt oder in der Verfassung und auch hinsichtlich der rechtlichen Natur ist die Argumentation, die Kirchengemeinde müsse Rechtspersönlichkeit haben, weil sie ein Organ habe, nicht schlüssig. Aus

der Existenz eines Organes mit lokal und sachlich beschränktem Wirkungskreis kann nicht die privatrechtliche oder gar öffentlich rechtliche Korporationseigenschaft einer Kirchengemeinde abgefolgert werden; eine solche Konstruktion muss von innen aus der Kirchengemeinde selbst heraus sich ergeben. Es ist auch der Versuch gemacht worden, aus Art. 206 der Gemeindeordnung die Kirchengemeinde rechtlich abzuleiten. Nach diesem Artikel ist die Kirchenverwaltung in allen rechtlichen Beziehungen zur Vertretung der Kirchengemeinde als solcher befugt. Allein diese Bestimmung hatte doch nur den Zweck, in Ermanglung einer privat-, bezw. öffentlich rechtlichen Zusammenfassung der Kirchengemeinde die Kirchenverwaltung zur Vertretung derselben zu legitimieren; es sollte, wie Schmidt sehr richtig sagt, »vermieden werden, dass die Pfarrgenossen einzeln ihre Rechte wahren oder wegen ihrer Pflichten belangt werden müssten [1]).« Endlich wollte man noch aus dem Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs vom 8. August 1878 und aus dem § 23 des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892 für eine Rechtssubjektivität der Kirchengemeinde Schlüsse ziehen und zwar aus den Ausdrücken »Kirchengemeindeverband, Kirchenverband, Kirchengemeindeangelegenheiten, Kirchengemeindeversammlung, Kirchengemeindeumlagen, Kirchengemeindebezirk.« Diese Bezeichnungen sind zum Teil sehr vorsichtig gefasst und bilden meines Erachtens doch eine zu vage Basis für die Konstruktion der Kirchengemeinde als privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Person.

1) a. a. O. S. 342.

Man gelangt also resumierend zu dem merkwürdigen Schluss, dass es heute noch keine Kirchengemeinde im rechtlichen Sinne gibt. Derselben Ansicht ist Tretzel, wenn er a. a. O. S. 661 und 662 sagt: »Die Kirchengemeinde ist keine vermögensrechtliche Korporation und hat nur gewisse innerkirchliche, keine Vermögensrechte.« Es bleibt für die Kirchengemeinde nichts übrig, als der tatsächlich-theologische Begriff einer Mehrzahl örtlich zusammengefasster mit einem oder mehreren Geistlichen versehener Glaubensgenossen, denen eine Reihe von Rechten zusteht, welche aber alle sich nicht aus einer rechtlichen Natur der Kirchengemeinde heraus ergeben, sondern durch willkürliche Akte staatlicher Gesetzgebung ihr übertragen sind. Aber wenn auch die Gesetzgeber es versäumt haben, die Kirchengemeinde rechtlich zu normieren, so hat diese darum noch nie aufgehört, tatsächlich zu existieren und zweifellos ist diese tatsächliche Existenz mit ein Grund gewesen, warum die Rechtsfrage so vernachlässigt worden ist. Es ist zu hoffen, dass die im Entwurf bereits fertig gestellte neue Kirchenordnung zu der tatsächlichen Existenz der Kirchengemeinde und ihren Rechten noch den Schlussstein der Rechtspersönlichkeit einfügt.

Friedberg[1]) konstruiert die Kirchengemeinde juristisch als Selbstverwaltungskörper. Soviel dies auch für sich hat, und so sehr dieser Auffassung im Prinzip zuzustimmen ist, so wird man sie doch auf bayerische Verhältnisse eben jener mangelnden Rechtspersönlichkeit halber nicht anwenden können;

1) Verfassungsrecht 1888 S. 284.

denn ein Selbstverwaltungskörper ohne Rechtspersönlichkeit lässt sich nicht denken. Unrichtig ist es aber, der Kirchengemeinde einen doppelten Charakter zu verleihen, wie dies Vogtherr [1]) tut, indem er sie hinsichtlich der Vermögensverwaltung für eine blosse Korporation erklärt, hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten aber, also so weit die Kompetenz des Kirchenvorstands reicht, sie als Selbstverwaltungskörper bezeichnet. Die Konstruktion der Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper muss nach dem eben Gesagten überhaupt entfallen; andererseits ist aber die Kirchengemeinde hinsichtlich der Vermögensverwaltung auch keine Korporation, denn das Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung, die Kirchenverwaltung, ist etwas von der Kirchengemeinde völlig Getrenntes; die Kirchenverwaltung ist nur Organ des Kirchenstiftungsvermögens und hat begrifflich mit der Kirchengemeinde gar nichts zu tun; man kann diese Trennung nicht scharf genug betonen. Die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung — auch die Verwaltung der Pfarrstiftung, da diese Sache des Pfarrers, wenn auch unter Aufsicht und Beirat des Kirchenvorstands ist — liegt also ausserhalb des Begriffskreises der Kirchengemeinde.

II.

Das gemeindliche Element in der Kirchengemeinde.

Die Kirchenleitung regelt nicht alle kirchlichen Angelegenheiten selbst oder durch von ihr aufge-

1) Die luth. Kirchengemeinde im Königreich Bayern 1892 S. 51.

stellte Organe, sondern sie überlässt die kirchlichen Verwaltungsgeschäfte lokaler Natur zum grossen Teil der Kirchengemeinde selbst. Auch im Kreise dieser selbständigen, wenngleich von der Kirchenregierung beaufsichtigte Tätigkeit der Einzelgemeinde besteht eine Vereinigung, von Konsistorial- und Synodalprinzip. Wenn der Pfarrer, der das Konsistorialprinzip vertretende Faktor ist, so repräsentieren die zur kirchlichen Mitarbeit in der Gemeinde berufenen von der Gemeinde gewählten Laien das synodale Element. Die Organe dieser Laienmitwirkung sind Kirchenvorstand, Kirchenverwaltung und Kirchenrepräsentation. Trotzdem die Kirchenverwaltung, wie unten näher darzulegen sein wird, sich nur mit der Verwaltung des von der Kirchengemeinde begrifflich losgelösten kirchl. Stiftungsvermögens befasst und eine staatliche Behörde ist, also nicht zu den Organen der Kirchengemeinde gehört, ist der letzteren doch insoferne ein Einfluss auf sie möglich, als eine im Einzelnen variable Anzahl von Kirchengemeindegliedern Sitz und Stimme in ihr haben. Damit fällt sie aber in das Betätigungsgebiet der Laienmitwirkung und kommt in ihr das gemeindliche Element zum Ausdruck; aus diesem Grunde glaube ich sie im Folgenden nicht übergehen zu dürfen. — Diese dreifache Art der Beteiligung der Gemeinde an der Erledigung kirchlicher Aufgaben gliedert sich von selbst in zwei Gruppen: in die kirchliche Vermögensverwaltung — Kirchenverwaltung und Kirchenrepräsentation — und in die Verwaltung der nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten — Kirchenvorstand.

1. Der Kirchenvorstand.

§ 1 der Kirchenvorstandsordnung spricht als Prinzip aus: »In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand.« Im Jahre 1850, also bereits im Jahr der Einführung des Kirchenvorstands erhob sich die Frage, wie es mit Filialgemeinden zu halten sei. Die Oberkonsistorialentschliessung vom 23. November 1850 [1]) regelte die Frage in dem Sinne, dass insbesondere mit Rücksicht auf die §§ 2 und 4 der Kirchenvorstandsordnung in der Regel nur ein Vorstand für die Mutterkirchengemeinde und eine oder mehrere Filialgemeinden zu wählen und zu bestellen sei, dass aber für solche Filialgemeinden, die eine Expositur oder ein ständiges Vikariat bilden, und durch allzu grosse Entfernung von der Mutterkirche oder geschiedene Kircheninteressen die Wahl und den Zusammentritt eines gemeinsamen Kirchenvorstandes nicht zulassen, eigene Kirchenvorstände zu wählen seien. Wo aber ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet ist, sei es »wünschenswert, dass er stets aus Angehörigen der Hauptgemeinde und der Filialgemeinde in billiger Teilung zusammengesetzt sei.««

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstands kann eine ziemlich verschiedene sein und es ist nicht ohne Glück versucht worden, ihn der verschiedenen lokalen Ausdehnung und dem verschiedenen Umfang der Bedürfnisse der Kirchengemeinde anzupassen. Man wird Mitglied des Kirchenvorstands entweder durch Gesetz oder durch Wahl. Kraft Gesetzes gehören dem Kirchenvorstand gemäss § 4 Abs. 1 der Kirchenvorstandsordnung an die sämt-

1) Amtshandbuch I. S. 714.

lichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen mit Einschluss der wirklichen Pfarrverweser, der exponierten und ständigen Vikare und der nicht dem Oberkonsistorium oder einem Konsistorium aktiv angehörenden Hauptprediger. Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit kraft Gesetzes sind die Stadtvikare [1]) und Privatvikare [2]); desgleichen die Patrone, Gemeindelehrer, Bürgermeister, Grundeigentümer oder vom Landesherrn zu Mitgliedern Ernannten, die in verschiedenen Kirchenvorstandsordnungen ipso jure Mitgliedschaftsrechte inne haben. — Alle übrigen Kirchenvorstandsmitglieder werden von der Gemeinde und aus der Gemeinde gewählt und führen den Namen Kirchenvorsteher. Ihre Zahl schwankt zwischen vier und zwölf. Die Bestimmung der Zahl ist dem Konsistorium übertragen und soll von diesem nach der Grösse und dem Bedürfnis der Gemeinde ausgemessen werden; gegen diese Festsetzung steht jedoch der Gemeinde ein Berufungsrecht an das Oberkonsistorium zu. [3]) — Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet eine wieder wählbare Hälfte aus. [4])

Bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts in der Kirchengemeinde besteht eine Reihe von staatlichen und kirchlichen Erfordernissen.

a. Vorbedingungen für das aktive Wahlrecht.[5])

1. Männliches Geschlecht.

1) Oberkons.-Entschl. v. 26. Nov. 1850; Amtshandbuch I, 718.
2) Oberkons.-Entschl. v. 8. Mai 1861; Amtshandbuch I, 719.
3) Kirchenvorstandsordnung. § 4 Abs. 2.
4) Kirchenvorstandsordnung. § 17.
5) Kirchenvorstandsordnung. § 5.

2. Volljährigkeit, d. h. Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 5) also nicht für volljährig Erklärte.
3. Selbständigkeit, d. h. solche, die eigenen Familienstand bilden und nicht Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkasse geniessen.
4. Ständiger Wohnsitz im Sprengel der Kirchengemeinde.
5. Bayerische Staatsangehörigkeit.

Nicht wahlberechtigt ist ferner, wer wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens (Fälschung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung) verurteilt ist. Endlich kommen hiezu noch folgende Ausschliessungsgründe kirchlicher Natur: Tatsächlich bekundete Verachtung oder Verspottung der Religion überhaupt oder der ev.-luth. Kirche, ihres Bekenntnisses und ihrer Heilmittel insbesondere, desgleichen Verweigerung der Taufe seiner Kinder [1]). Der Absatz 2 des § 5 der Kirchenvorstandsordnung verleiht ausdrücklich auch den geistlichen und weltlichen Mitgliedern selbst ein aktives Wahlrecht. Mit Recht sieht Vogtherr [2]) in diesem Wahlrecht des Pfarrers ein Moment dafür, dass der Geistliche in der ev.-luth. Kirche nicht seiner Gemeinde exceptionell gegenübersteht, sondern in ihr steht, ihr angehört.

b. Vorbedingungen für das passive Wahlrecht. [3])

1. Erfüllung der Bedingungen des aktiven Wahlrechts.

---

1) Verordnung vom 24. Mai 1879. § 26; Amtshandbuch I, 735 ff.

2) a. a. O. S. 21.

3) Kirchenvorstandsordnung § 6.

2. Vollendung des 25. Lebensjahres.
3. Führung eines christlichen ehrbaren Lebenswandels.
4. Teilnahme am Gottesdienst und hl. Abendmahle.

Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht ist, wer die kirchliche Trauung verschmäht und seine Kinder dem Religionsunterricht und der Konfirmation entzieht [1]).

Diese Ausschliessungsgründe unter a. und b. bezw. die kirchlichen Bedingungen, welche in ihnen enthalten sind, pflegt man unter der Bezeichnung »kirchliche Qualitäten« oder wie Zorn sagt »kirchliche Qualifikationen« zusammenzufassen. Schon öfters sind Bestrebungen zu Tage getreten, welche darauf hinauslaufen, diese kirchlichen Qualifikationen abzuschaffen und das kirchliche Wahlrecht in der Hauptsache von der Leistung einer Kirchensteuer abhängig zu machen. Ich kann mich in der Beurteilung dieser Bestrebungen ganz mit Zorn [2]) einverstanden erklären, der die Notweneigkeit kirchlicher Qualifikationen für das aktive und passive Wahlrecht energisch betont. Da sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes fast ausschliesslich auf innerkirchliche Angelegenheiten, zum Teil sogar auf die Ausgestaltung gottesdienstlicher Einrichtungen erstreckt, so ist es eigentlich in der Natur der Sache begründet, dass das kirchliche Wahlrecht und damit ein Einfluss auf die Gestaltung solcher innerkirchlicher Angelegenheiten nur Gemeindegliedern einge-

1) Verordnung vom 24. Mai 1879. § 21 u. 28; Amtshandbuch I, 735 ff.

2) a. a. O. S. 46, 47.

räumt werden kann, die am kirchlichen Leben regen Anteil nehmen und sich mit den Forderungen der Kirche wenigstens nicht in Widerspruch befinden. Die kirchlichen Qualifikationen sind nicht eine willkürlich dem kirchlichen Wahlrecht angehängte Vorbedingung, sondern sie ergeben sich ganz von selbst aus der Art der kirchenvorstandschaftlichen Tätigkeit. Bedauerlicherweise hat in der letzten Zeit das politische Parteiwesen und der politische Parteikampf begonnen, sich auch in die kirchliche Gemeindevertretung einzumischen; dieses Uebergreifen der Politik auf das kirchlich-religiöse Gebiet würde sich höchstwahrscheinlicherweise noch steigern, wenn man die kirchlichen Qualifikationen fallen liesse und die Erfüllung der kirchlichen Steuerpflicht zum Kriterium des kirchlichen Wahlrechts machen würde. Etwas anderes ist es bei der Kirchenverwaltung. Hier handelt es sich lediglich um die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, also um rein finanzielle Fragen und aus diesem Grunde wird hier mit Recht von den kirchlichen Qualifikationen abgesehen und nur die selbstverständliche Bedingung aufgestellt, dass die gewählten Mitglieder der Konfession angehören müssen, welcher das Kirchenstiftungsvermögen dient.

Bezüglich der Bekanntmachung des Wahltermins, der Vornahme und Leitung der Wahl, des Wahlprotokolls genügt es auf die §§ 7, 8, 9, 13 der Kirchenvorstandsordnung hinzuweisen. Es herrscht für die Kirchenvorstandswahl das Prinzip der relativen Majorität. [1]) Die vorgenommene ahl What das vorgesetzte Dekanat oder wenn der Dekan selbst die

1) Kirchenvorstandsordnung. § 14.

Wahl als Pfarrer geleitet hat, das einschlägige Konsistorium zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur wegen Ungesetzlichkeit des Verfahrens verweigert werden [1]).

Eine, wenn auch nur untergeordnete Tätigkeit kirchlicher Gemeindevertretung bildet der Wahlausschuss. [2]) Derselbe wird durch die nicht ausscheidenden weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes gebildet. Er zählt fünf Personen; in Gemeinden, in denen die Zahl der in Funktion bleibenden Kirchenvorstandsmitglieder mehr als fünf beträgt, werden aus ihnen fünf gewählt; wo die Zahl der nicht ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder nicht zur ordnungsmässigen Besetzung des Wahlausschusses hinreicht, hat sie sich durch Kooptation aus denjenigen Gemeindegliedern zu ergänzen, die nach § 6 der Kirchenvorstandsordnung passive Wahlberechtigung haben. Der Wirkungskreis des Wahlausschusses ist natürlich auf den Wahlvorgang beschränkt. Der Wahlausschuss hat darauf zu achten, dass nur die Berechtigten wählen bezw. gewählt werden, dass jede Stimme richtig aufgezeichnet und gezählt wird. Er hat eventuelle Wahlreklamationen sofort zu prüfen und selbständig zu entscheiden und über Wahlablehnungen nach gehöriger Prüfung sogleich zu erkennen. So eng begrenzt auch die Tätigkeit des Wahlausschusses und so kurz seine Existenz ist, so gibt ihm doch die Tatsache eine Bedeutung, dass sein Zusammentreten und seine Wirksamkeit sich völlig unabhängig von dem Pfarrer, der konsistorialen

1) Kirchenvorstandsordnung, § 16.

2) Kirchenvorstandsordnung, § 10 u. 11.

Ortsbehörde vollzieht, dass er rein synodal konstruiert ist.

Ziemlich eng begrenzt sind die Ablehnungsgründe. [1]) Abgelehnt kann die Wahl nur werden:

1. Bei zurückgelegtem 60. Lebensjahr.
2. Bei nachgewiesener dauernder geistiger oder körperlicher Unfähigkeit.
3. Aus Berufs- oder Familienverhältnissen, welche es dem betreffenden Gemeindeglied unbedingt oder doch für längere Zeit unmöglich machen, Kirchenvorsteher zu sein.
4. Bei unmittelbar vorhergegangenem sechsjährigem Versehen des Amts des Kirchenvorstehers, welche Befreiung aber auch nur für die nächste laufende Wahlperiode Giltigkeit hat.

Einen weiteren sehr gerechtfertigten Ablehnungsgrund kennt Preussen: Die Führung zweier mit Vermögensverwaltung verbundener Vormundschaften.

Ist es schon auf dem Gebiet der staatlichen Rechtspflege nichts weniger als sympathisch, dass ein Zwang zur Annahme und unentgeltlichen Ausübung von sogenannten »Ehrenämtern« wie z. B. Schöffen, Geschworene besteht, so berührt dies in noch höherem Masse in kirchlichen Dingen unangenehm. Wenn es auch praktisch nicht oft vorkommen wird, so ist es doch an sich möglich und von der gesetzgebenden Stelle vorgesehen, dass Gemeindeglieder trotz bekundeter Abneigung gegen die Funktion eines Kirchenvorstehers zu solchen gewählt, man könnte fast sagen »gepresst« werden können. Wenn es bei den doch ungleich wichtigeren Reichs-

1) Kirchenvorstandsordnung. § 18.

tags- und bayr. Landtagswahlen keine Annahmepflicht des Mandats gibt, so sollte umsomehr in kirchlichen Ämtern ein solcher Zwang vermieden und den Gewählten ein unbeschränktes Recht der Ausschlagung zugestanden werden, zumal es gerade bei der auf innerkirchliche Angelegenheiten gerichtete Wirksamkeit des Kirchenvorstands vorzüglich auf den guten Willen und die persönliche Anteilnahme der Kirchenvorstandsmitglieder und auf ein innerlich begründetes Zusammenarbeiten mit dem Pfarrer ankommt, Eigenschaften, welche durch irgend einen Zwang zur Annahme des Kirchenvorsteheramtes in sehr negativer Weise ausgebildet werden dürften. Mindestens aber wäre aus demselben Gesichtspunkt eine möglichst weite Begrenzung der Ablehnungsgründe angezeigt.

Das Amt des Kirchenvorstehers wird erledigt:

1. Durch Ableben des Amtsinhabers.
2. Durch Ablauf der Wahlperiode.
3. Durch Verzicht; derselbe ist jedoch nur möglich bei dem Vorhandensein der oben aufgezählten Ablehnungsgründe.
4. Durch disziplinare Entlassung, welche nur auf Grund des Verlustes der passiven Wahlfähigkeit erfolgt. Die Entscheidung steht dem Kirchenvorstand selbst zu, der Entlassene hat das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte kirchliche Oberbehörde.

Den Vorsitz führt der Pfarrer, bei mehreren an einer Kirche befindlichen Pfarrern der erste. [1]) In einzelnen Landeskirchen überwiegt indes das synodale Element auch darin, dass ein weltliches Mit-

1) Kirchenvorstandsordnung, § 21.

glied Vorsitzender ist, oder sein kann; so wählen in Frankfurt a. M. die weltlichen Mitglieder aus sich einen Senior und einen Stellvertreter desselben, in Lübeck-Stadt wählt der gesamte Kirchenvorstand aus sich einen Vorsitzenden (es kann also auch ein Geistlicher gewählt werden), in der Stadt Braunschweig ist ein Vertreter des Stadtmagistrats Vorsitzender, ähnlich in Hamburg; in den beiden Schwarzburg hat der Patron, falls er Mitglied des Kirchenvorstandes ist, das Anrecht auf den Vorsitz [1]).

Ueber Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit und über die Beschlussfähigkeit enthält die bayr. Kirchenvorstandsordnung keine Bestimmungen. Doch ist den tatsächlichen Verhältnissen zufolge die Nichtöffentlichkeit und für die Beschlussfähigkeit die Notwendigkeit der Beteiligung von zwei Drittel der Kirchenvorstandsmitglieder anzunehmen nach dem Oberkonsistorialerlass vom 5. August 1857 [2]), in welchem die Genehmigung der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode verweigert und Neuwahl angeordnet wurde, da sich bei dem fraglichen Wahlakt weniger als zwei Drittel der Kirchenvorsteher beteiligt hatten.

Der Wirkungskreis des Kirchenvorstands hat im Ganzen einen beratenden Charakter und ist auf der Absicht eines gedeihlichen Zusammenarbeitens von Pfarrer und Gemeinde aufgebaut. Im Einzelnen sind seine Funktionen in § 2 der Kirchenvorstandsordnung aufgezählt wie folgt:

1. Die Beratung über Wünsche der Kirchengemeinde in Bezug auf Gegenstände des öffent-

1) Friedberg, Verfassungsrecht S. 322.

2) Amtshandbuch I, 740.

lichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen oder auf Erteilung des Religionsunterrichts;

2. die Befugnis, über wichtige die Ortskirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seiten der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;
3. die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachteile, und wenn er solche selbst nicht zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4. die Förderung der Anstalten christlicher Wohltätigkeit und tätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
5. die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirat;
6. die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten, und namentlich bei ausserordentlichen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten;
7. die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8. die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte

und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehaltlich der Rechte Dritter;

9. die Wahl der zur Diözesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;
10. die Befugnis, bei Installation der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

Dreierlei ist bei der Betrachtung dieses Wirkungskreises hervorzuheben: 1. räumt die bayerische Kirchenvorstandsordnung dem Kirchenvorstand im Gegensatz zu den meisten anderen Kirchenordnungen nicht die Handhabung der Kirchenzucht ein. Nur ein Ansatz dazu ist da, indem nach der Verordnung vom 24. Mai 1879 mit diesbezüglichem Oberkonsistorialerlass vom 7. Juni 1879 [1]) der Kirchenvorstand Gemeindegliedern, welche sich gegen diese Verordnung verfehlen, das aktive oder passive Wahlrecht entziehen kann. Im übrigen obliegt die Kirchenzucht ganz dem Pfarrer bezw. den kirchlichen Oberbehörden; 2. ist dem Kirchenvorstand ebenfalls im Gegensatz zu den meisten anderen Landeskirchen die kirchliche Vermögensverwaltung entzogen. Gemäss Ziffer 5 des § 2 der Kirchenvorstandsordnung steht dem Kirchenvorstand nur zu die »Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums und der hiezu zu leistende Beirat«, also ein Aufsichtsrecht, aber kein Verwaltungsrecht. Verwaltet wird das Pfarrstiftungsvermögen ganz allein vom Pfarrer unter Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden. Sein Aufsichtsrecht übt der Kirchenvorstand durch ein zu diesem Zwecke

1) Amtshandbuch I, 735—738.

aus ihm heraus gewähltes Mitglied, dem die Kontrolle der pfarramtlichen Verwaltung zukommt. Seine Wahl, Verpflichtung und Tätigkeit ist geregelt in der seitens des Oberkonsistoriums ergangenen »Instruktion für die Verwahrung und Verwaltung des Kapitalvermögens der protestantischen Pfarreien in den Bezirken der k. Konsistorien Ansbach und Bayreuth« vom 19. Juni 1856 [1]). Die Verwaltung der zweiten Vermögensmasse der Kirchengemeinde, der Kirchenstiftung, steht, wie bereits oben erwähnt, der Kirchenverwaltung zu; 3. ist als Bindeglied zwischen dem Kirchenvorstand und den höheren Organen, in denen das gemeindl. Element seinen Ausdruck findet, besonders hervorzuheben das ihm in Ziffer 9 des § 2 der Kirchenvorstandsordnung zugeteilte Recht der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode. Da die Diözesansynode, wie unten darzustellen sein wird, aus ihren Mitgliedern wieder die Abgeordneten zur Generalsynode wählt, so ist damit der Einzelgemeinde ein gewisser Einfluss auf die kirchliche Gemeindevertretung in ihrer höchsten Spitze und Ausbildung gewährt. Folgerichtig kann eine Gemeinde, welche keinen Kirchenvorstand hat — wie es ja heute noch vorkommt —, keine synodale Vertretung in der Diözesangemeinde [2]) und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der kirchlichen Gesamtgemeindevertretung haben.

Die Wahl selbst ist geregelt in der Verordnung des k. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. August 1851; diese folgte mit

1) Amtshandbuch II, 191—199.

2) Verordnung vom 26. August 1851 § 11; Friedberg, Verfassungsrecht. S. 326, 327.

geringen Ausnahmen dem vom Oberkonsistorium am 25. April 1851 eingereichten Entwurfe. Aus diesen Bestimmungen ist herorzuheben:

1. Die Wahl hängt nicht am Kirchenvorstand, sondern an der Pfarrei. Denn in kombinierten Pfarreien oder in Pfarreien, welche Filialen mit eigenen Kirchenvorständen haben, werden die Kirchenvorstände zu einem »Wahlgremium« vereinigt [1]).
2. Die Zahl der weltlichen Abgeordneten ist gleich der Zahl der in der Diözesansynode sitz- und stimmberechtigten Geistlichen, also nach § 4 der Diözesansynodalordnung vom 30. August 1851 der amtierenden Pfarrer, wirklichen Pfarrverweser, exponierten Vikare und nicht dem Oberkonsistorium oder einem Konsistorium angehörenden Hauptprediger. Durch besonderen Oberkonsistorialerlass vom 15. Februar 1871 [2]) wurde auch der sogenannte Sudenprediger an der Heiliggeistkirche zu Nürnberg für stimmberechtigt erklärt.
3. Es sind hier erfreulicher Weise keine Ablehnungsgründe vorgeschrieben, sondern es soll nur ein moralischer Druck ausgeübt werden, wenn es im § 8 der angezogenen Verordnung heisst: »Von denselben (nämlich den gewählten Abgeordneten) wird erwartet, dass sie die mit Vertrauen auf sie gerichtete Wahl nicht ohne sehr gewichtige Gründe ablehnen werden«. Die übrigen Vorschriften über Wahlakt, Wahlprotokoll, Wahlbeanstandungen, Wahlbestätigung u. s. w.

1) Verordnung vom 26. August 1851 § 1.

2) Amtshandbuch IV. 519.

sind denen in der Kirchenvorstandsordnung analog nachgebildet.

Mit dem bisherigen glaube ich das im Rahmen des vorliegenden Themas Wesentliche des Kirchenvorstands erschöpft zu haben. Ich habe bei dem Kirchenvorstand so lange verweilt, weil er mir das ausgesprochenste und glücklichste Beispiel kirchlicher Gemeindevertretung im rechtsrheinischen Bayern zu sein scheint und wende mich nun zu der Besprechung der Kirchenverwaltung und Kirchenrepräsentation.

2. Die Kirchenverwaltung und Kirchenrepräsentation.

Das kirchliche Stiftungsvermögen scheidet sich streng in zwei Teile: in die Pfarrstiftung und in die Kirchenstiftung. Die erstere Vermögensmasse dient lediglich zur Gehaltsbestreitung des Pfarrers und untersteht ausschliesslich der Verwaltung durch denselben unter Aufsicht der kirchlichen Oberbehörde, der staatlichen Kuratel und dem Beirat des Kirchenvorstands; einer Verwaltungstätigkeit seitens der Gemeinde ist sie entzogen. Das Kirchenstiftungsvermögen dagegen dient den Zwecken und Bedürfnissen des Kultusgebäudes und des Kultus und es wäre billig und das Nächstliegende, der Kirchengemeinde ev. unter angemessener Beteiligung des Geistlichen und der kirchlichen Oberbehörden die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens anheim zu geben. Man konnte sich zwar einerseits der Berechtigung dieses Gedankens nicht entziehen, sich aber andererseits auch nicht entschliessen, die Mitwirkung der politischen Gemeinde, die Unterstellung

unter die staatlichen Verwaltungsbehörden und damit die Möglichkeit ständiger staatlicher Intervention aufzugeben und so schuf man ein Mittelding mit einer konkurrierenden Beteiligung von staatlicher Verwaltung, kirchlicher Oberbehörde, und Kirchengemeinde. Man begab sich damit des später beim Kirchenvorstand mit Erfolg angewendeten Bestrebens, die kirchliche Verwaltungsbehörde der Einzelgemeinde auf dieser zu basieren und organisch aus ihr herauswachsen zu lassen.

Die Zwiespältigkeit der Kirchenverwaltung erhellt sofort aus ihrer Zusammensetzung. Sie besteht 1. aus dem Pfarrer, bei mehreren aus dem ersten oder einem von ihnen gewählten; 2. aus einem Vertreter der politischen Gemeinde und zwar in Städten und grösseren Märkten aus einem Abgeordneten, Vorstand oder Mitglied des Magistrats, in den Landgemeinden aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeindeausschusses, welcher womöglich derselben Konfession angehören soll; 3. aus 4—8 (in Städten und grösseren Märkten) bezw. 2—4 (in Landgemeinden) gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession [1]). Die Zahl der Gemeindeglieder wird von der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Umfangs der Kirchengemeinde, der Grösse des Kirchenstiftungsvermögens und nach etwaigen besonderen Schwierigkeiten in der Verwaltung festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Kirchengemeinde nur insoweit an diese Festsetzung seitens der Kuratelbehörde gebunden ist, als sie nicht unter die von derselben bestimmte Zahl von Kirchengemeindegliedern heruntergehen darf, während es ihr freisteht, diese

1) Revid. Gemeindeedikt § 59, 64.

bis zum gesetzlichen Maximum zu vermehren. Diese Bestimmung ist nicht unwichtig, denn sie ermöglicht der Kirchengemeinde also dem synodalen Element sich die Majorität zu verschaffen. Z. B. in einer Landgemeinde besteht die Kirchenverwaltung aus dem Pfarrer, dem politischen Gemeindevertreter und zwei Kirchengemeindegliedern. Wählt nun die Kirchengemeinde das Maximum ihrer Vertreter, also vier, so kann sie bei Einigkeit derselben die beiden anderen Mitglieder der Kirchenverwaltung überstimmen. — Die Kuratelbehörde ist für unmittelbare Städte die Kreisregierung, für die Landgemeinden das Bezirksamt, bezw. die Kreisregierung.

Besonderes gilt für Simultanorte mit ungeteiltem Kirchenvermögen [1]). Hier sind Mitglieder der Kirchenverwaltung die Pfarrer der beiden Konfessionen, eine entweder gemäss besonderen Vertrags, Herkommen oder Besitzstand oder aber beim Fehlen dieser besonderen Verhältnisse zur Hälfte aus jeder Konfession gewählte Zahl von Kirchengemeindemitgliedern und ein Vertreter der politischen Gemeinde. Für Pfarreien mit gemeinschaftlichen Fonds wird ebenfalls eine besondere Kirchenverwaltnng aus den Pfarrern der beiden Pfarreien und aus Kirchenmitgliedern je zur Hälfte aus jeder Pfarrei gebildet. Jede Filial- oder Nebenkirche, welche ausgeschiedene Ausgaben und Einnahmen hat, bedingt auch eine eigene Kirchenverwaltung; jedoch kann die Filialgemeinde auf dieses Recht verzichten.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder ist geregelt in der Instruktion vom 25. August 1869,

1) Vergl. hierüber Sehling, Ueber kirchl. Simultanverhältnisse in Deutschland, Freiburg 1891

Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr. Sie findet in Wahlperioden von sechs Jahren statt und wird geleitet durch einen von der Distriktsverwaltungsbehörde bezw. in unmittelbaren Städten von der Kreisregierung ernannten Wahlkommissär; derselbe wird unterstützt durch einen aus der Mitte der Wähler gebildeten Wahlausschuss von fünf Mitgliedern. Bei der Wahl entscheidet relative Mehrheit. Die Sorge für ein geeignetes Wahllokal für Dienstpersonal, Wahllisten, Wahlzettel, Bekanntmachungen usw. trifft die Gemeindeverwaltung.

Wie beim Kirchenvorstand, so sind auch hier Wahlrechtsbedingungen aufgestellt und zwar:

a) für das aktive Wahlrecht:

1. Volljährigkeit,
2. Selbständigkeit, (Wahlinstruktion Art. 1, 3, 4 und Ministerialentschliessung vom 29. September 1875),
3. bayerische Staatsangehörigkeit,
4. Domizil im Kirchensprengel,
5. Entrichtung einer direkten Steuer.

Ausgeschlossen sind solche Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Dauer der Aberkennung, ferner wegen infamierender Verbrechen oder Vergehen Verurteilte, desgleichen im Konkurs Befindliche während der Dauer des Konkurses.

b) Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sind:

1. Erfüllung der Bedingungen des aktiven Wahlrechts.
2. Vollendung des 25. Lebensjahres.
3. Domizil im Kirchensprengel.

Ausgeschlossen sind Beamte, Geistliche, öffentlich angestellte Lehrer, Notare, Gemeinde- oder Kirchenbedienstete, Militärpersonen und solche Personen, welche mit einem Mitglied der Kirchenverwaltung verwandt oder verschwägert sind. (Wahlinstruktion Art. 4, 18.) — Kirchliche Qualifikationen sind entsprechend der rein finanziellen Tätigkeit der Kirchenverwaltung und der Unabhängigkeit des Kirchenstiftungsvermögens von der Kirchengemeinde mit Recht nicht erfordert.

Auch bei der Kirchenverwaltungsmitgliedschaft hat man an der Aufstellung von Ablehnungsgründen festgehalten; im Wesentlichen sind es dieselben wie beim Kirchenvorstand, nämlich:

1. körperliche oder geistige Unfähigkeit,
2. Vollendung des 60. Lebensjahres,
3. vorhergehende sechsjährige Mitgliedschaft,
4. häufige oder längere Abwesenheit bedingende Beschäftigung,
5. Anstellung im Kirchen- oder Staatsdienst, soweit nicht hiedurch die Wählbarkeit durch Art. 4 der Wahlinstruktion ohnehin ausgeschlossen ist. Insbesondere haben gemäss Art. 5 der Wahlinstruktion Notare ein Ablehnungsrecht. Die Wahl wird für unmittelbare Städte durch das Kultusministerium, für Städte und Märkte mit Magistratsverfassung durch die Kreisregierungen, für Landgemeinden durch die Distriktsverwaltungsbehörden geprüft und bestätigt. Die gewählten Mitglieder sind von dem Kirchenverwaltungsvorstand durch Handgelübde zu verpflichten [1]). —

1) M. E. vom 2. Mai 1890.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung in Art. 206 des revidierten Gemeindeedikts, wonach die Kirchenverwaltung zur Vertretung der Kirchengemeinde als solcher in allen rechtlichen Beziehungen befugt ist.

Zu den im Vorigen behandelten zwei Faktoren, der politischen Gemeinde also in letzter Linie des Staates und der Kirchengemeinde tritt nun noch ein dritter hinzu, die kirchliche Oberbehörde. Massgebend für die Stellung derselben zu der Kirchenverwaltungsbehörde ist die Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1846. In derselben wird zunächst darauf hingewiesen, dass den protestantischen Kirchenbehörden kein Recht einer förmlichen Einwilligung oder Genehmigung in Bezug auf Beschlüsse der Kirchenverwaltung zukomme, im Weiteren aber denselben ein Recht der Einsicht und Kenntnisnahme, der Erinnerung und im Falle der Nichtbeachtung einer solchen Erinnerung auch ein Recht der Beschwerdeführung eingeräumt. Begründet wird dieses Recht damit, dass das Generalkonsistorium zugleich mit der Ministerialsektion des Stiftungs- und Komunalvermögens die Verpflichtung gehabt habe, »über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen«, und dass bei Berücksichtigung der damaligen Kompetenzverhältnisse hieraus deutlich hervorgehe, dass die Oberaufsicht über die Verwaltung kirchlichen Stiftungsvermögens sowohl von der weltlichen, als auch von der geistlichen Behörde geübt wurde, und dass dem Generalkonsistorium das nunmehr dem Oberkonsistorium und den Konsistorien als organischen

Nachfolgern desselben zuerkannte Recht der Einsicht, Kenntnisnahme, Erinnerung und Beschwerde zugestanden habe. Die kirchliche Oberbehörde hat hienach zwar auf die Beschlussfassung der Kirchenverwaltung gar keinen Einfluss und tritt daher den beiden anderen Faktoren gegenüber mehr in den Hintergrund; aber ihre Rechte, namentlich das sehr wichtige Beschwerderecht sichern ihr doch eine ziemlich starke Beteiligungsmöglichkeit.

Die Frage nach der Natur der Kirchenverwaltungsbehörde ist dahin zu beantworten und wird auch allgemein dahin beantwortet, dass die Kirchenverwaltung keine kirchliche, sondern eine politische Behörde ist. Sie ist den ordentlichen staatlichen Verwaltungsbehörden unterstellt, sie fusst in ihrer Entstehung und Organisation auf der politischen Gemeinde, sie ist in ihrer ganzen Tätigkeit von der kirchlichen Oberbehörde unabhängig. Der kirchlichen Gemeindevertretung ist in ihr nur insoweit Raum gegeben, als die Kirchengemeinde an der Zusammensetzung und damit an der ganzen Wirksamkeit der Kirchenverwaltung grossen Anteil hat.

Es besteht schon seit der Errichtung der Kirchenvorstände und heute noch eine starke Strömung in der prot. Landeskirche Bayerns, welche für eine Vereinigung von Kirchenvorstand und Kirchenverwaltung eintritt. Eine solche Vereinigung liesse sich nur in der Art denken, dass die Kirchenverwaltung im Kirchenvorstand aufgeht und dem letzteren ev. unter angemessener Aufsicht oder Beteiligung des Staates die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen würde. Dies ist z. B. in der Pfalz der Fall, aber auch in fast allen anderen Bundesstaaten ver-

waltet der Kirchenvorstand das Pfründe- und Kirchenstiftungsvermögeu. Nur Württemberg kennt ein unserer Kirchenverwaltung ähnliches Institut, den Kirchengemeinderat. Sollte eine solche Vereinigung im rechtsrheinischen Bayern Platz greifen, so müsste zuerst das Prinzip der selbständigen Rechtspersönlichkeit des Kirchenstiftungsvermögens fallen und als Rechtssubjekt desselben die Kirchengemeinde erklärt werden, wie dies ja gleichfalls mit Ausnahme von Württemberg in allen anderen Bundesstaaten der Fall ist; zugleich wäre hiemit von selbst die Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinde gegeben.

Gegenstand der Tätigkeit der Kirchenverwaltung ist die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens sowie die Bestreitung der Bedürfnisse des Kultus und wo die Gemeinde die Baulast zu tragen hat, auch des Kultusgebäudes. Hiezu wählt die Kirchenverwaltung mit absoluter Mehrheit aus den höchstbesteuerten zwei Dritteln ihrer Mitglieder einen sogenannten Kirchenpfleger, welcher in drei Jahre lang dauernder Tätigkeit als Kassier und Rechnungsführer fungiert und hiefür eine Besoldung erhält. Ein grosser Teil der Verwaltungstätigkeit ist jedoch der Kompetenz der Kirchenverwaltung entzogen, nämlich die Erhebung von kirchlichen Umlagen. Reicht das Kirchenstiftungsvermögen zur Deckung der Kultusbedürfnisse nicht aus, so wird die Gemeinde genötigt sein, zu dem Mittel der Selbstbesteuerung zu greifen. Zur Erhebung von Kirchengemeindeumlagen ist aber nach § 10 der Verordnung vom Jahre 1818 ein Beschluss der Kirchenverwaltung nicht genügend, sondern es muss zu diesem noch die Zustimmung der Kirchengemeinde kommen; diese kann aber gemäss

§ 14 derselben Verordnung nur in einer Kirchengemeindeversammlung erfolgen, in welcher zwei Drittel der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder anwesend sind. In grossen Gemeinden ist eine Kirchengemeindeversammlung unter solchen Bedingungen unmöglich; hier tritt nun die durch Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 geschaffene Kirchengemeinderepräsentation ein. Dieselbe besteht aus der fünffachen Zahl der in der jeweiligen Kirchengemeinde gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, wobei zur Zeit in der Kirchenverwaltung sitzende Kirchengemeindeglieder nicht in dieselbe wählbar sind. Die Wahl findet nach Massgabe der Wahlinstruktion für die Kirchenverwaltungen vom 25. August 1869 bezw. 29. September 1875 statt. Umlagenpflichtig sind alle im Kirchensprengel wohnenden und daselbst mit einer direkten Steuer angelegten Kirchengemeindeglieder nach Verhältnis dieser Anlage. Die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation steht dem Kirchenverwaltungsvorstand, also dem Pfarrer zu; ein Stimmrecht hat derselbe nicht, die Kirchengemeinderepräsentation ist also rein synodal konstruiert; die Bildung einer Repräsentation wird im Bedürfnisfall von der Kreisregierung angeordnet. — Die Kirchengemeinderepräsentation ist ihrem Wesen nach ein provisorisches Organ und der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 hat den Charakter eines Interimgesetzes, da die Ziffer III dieses Gesetzes seine Wirksamkeit mit der Publikation des Gesetzes über die Kirchengemeindeordnung für erloschen erklärt. Es steht zu hoffen, dass die neue Kirchenordnung ein allgemeines Selbstbesteuerungsrecht wie der Landeskirche so der Einzelgemeinde

sanktionieren und damit die durch die Kirchenverwaltung begonnene und durch die Kirchengemeindevertretung fortgesetzte Entwicklung der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens zum Abschluss bringen wird.

§ 2.

Die Diözesangemeinde.

Die Diözesangemeinde fällt zusammen mit dem Dekanatsbezirk; ihr Organ ist die Diözesansynode. Diese bildet ein vermittelndes Bindeglied zwischen den Polen kirchlicher Gemeindevertretung, dem Kirchenvorstand bezw. der Kirchenverwaltung und der Generalsynode. Was ihre rechtliche Natur betrifft, so kann sie nach Friedberg [1]) nicht als ein kirchlicher Selbstverwaltungskörper betrachtet werden — während es die meisten anderen Diözesan- bezw. Kreissynoden in Deutschland sind —, da sie lediglich eine konsultierende Stellung hat und sich als ein tätiges Glied des kirchlichen Verfassungsorganismus ebenfalls nach Friedberg nur durch die Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode erweist. Mit dem Charakter als Selbstverwaltungskörper fällt aber auch die öffentlich rechtliche Persönlichkeit [2]). Die Diözesansynode erscheint demnach nur als eine beratende Versammlung. Ihre Zusammensetzung, Leitung und ihr Wirkungskreis ist in der Diözesansynodalordnung vom 30. August 1851 geregelt.

---

1) Verfassungsrecht S. 362.

2) Verfassungsrecht S. 382.

Die Diözesansynode tritt jährlich einmal im Juli oder August und zwar womöglich am Dekanatssitz zusammen [1]). Recht und Pflicht zur Teilnahme haben: 1) die sämtlichen amtierenden Pfarrer des Dekanatsbezirks, die wirklichen Pfarrverweser und exponierten Vikare, die Pfarradjunkten und die nicht im Konsistorium oder Oberkonsistorium befindlichen Hauptprediger des Dekanatsbezirks. 2) Eine der Zahl der obigen geistlichen Mitglieder gleiche Anzahl von gewählten weltlichen Gliedern der Kirchengemeinden. Ueber deren Wahl ist das Nähere bereits oben ausgeführt worden. — Sämtliche unter 1 und 2 benannte Mitglieder haben Stimmrecht [2]). Zu ihnen treten noch 3. die im Dekanatsbezirk sich aufhaltenden Vikare, Pfarrer- und Predigtamtskandidaten einschliesslich der im Lehramt verwendeten Kandidaten. Diese haben jedoch nur das Recht, an den Beratungen, nicht aber an den Abstimmungen teilzunehmen [2]), sodass sich ein Gleichmass der geistlichen und weltlichen Stimmen ergibt. — Die Eröffnung und Leitung der Diözesansynode obliegt dem Dekan [3]); derselbe bestimmt auch den Festprediger. Die Diözesansynode wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer mit relativer Mehrheit [4]). Sämtliche stimmberechtigte Mitglieder haben das Synodalprotokoll zu unterzeichnen; dasselbe wird dann vom Dekan mit einem Bericht und verschiedenen im § 12 der Diözesansynodalordnung aufgezählten Beilagen an das Konsistorium und durch dieses an das Oberkonsistorium geleitet [5]).

1) Diözesansynodalordnung § 1.
2) Diözesansynodalordnung § 9.
3) Diözesansynodalordnung § 7.
4) Diözesansynodalordnung § 8.
5) Diözesansynodalordnung § 11, 12.

Die Verhandlungen der Diözesansynode sind nicht öffentlich, doch können Geistliche aus anderen Kapiteln und Mitglieder der Kirchenvorstände aus der Diözese als Zuhörer zugelassen werden. Mangels einer Vorschrift über das Abstimmungsverhältnis ist anzunehmen, dass die Diözesansynode ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität fasst.

Der Wirkungskreis der Diözesansynode ist in § 2 der Diözesansynodalordnung abgegrenzt. Er umfasst:

1. Die Wahrnehmung und Besprechung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, Anstalten und Vereine des Dekanatsbezirks;
2. das Gutachten für etwaige Vorlagen der kirchlichen Stellen;
3. die Aeusserung von Wünschen und Anträgen in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt;
4. die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Dekanatsdistrikte zur Generalsynode.

Die unter Ziffer 1 mit 3 aufgeführten Funktionen der Diözesansynode haben rein beratenden Charakter; mit dem vierten Punkt, der Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode nimmt die Diözesansynode das synodale Prinzip des Kirchenvorstands auf und leitet es als Bindeglied zwischen Einzelgemeinde und Gesamtgemeinde auf die letztere über. Die Wahl ist geregelt in der k. Entschliessung vom 31. Juli 1853 § 6—18 mit k. Entschliessung vom 7. Februar 1861 und a. E. vom 31. Dezember 1890. Hienach ist zuerst der geistliche und weltliche Abgeordnete und in einem zweiten Wahlgang der entsprechende Ersatz-

mann zu wählen. Aktives Wahlrecht besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesansynode; passiv wahlberechtigt sind von den geistlichen Mitgliedern nur die im Amt befindlichen Pfarrer und die Hauptprediger, von den weltlichen Abgeordneten nur solche, die dem Dekanatsbezirke angehören und passive Wahlfähigkeit zum Kirchenvorstandsmitglied besitzen [1]). Die Mitgliedschaft in der Diözesansynode ist also kein Erfordernis für das passive Wahlrecht zur Generalsynode. Die Leitung des Wahlaktes ist Aufgabe des Dekans; demselben steht ein Wahlausschuss zur Seite, der aus drei bis fünf Mitgliedern der aktiv Wahlberechtigten besteht und sich seinen Vorsitzenden selbst wählt. Die Aufgabe des Wahlausschusses ist analog der des Kirchenvorstandswahlausschusses festgelegt. Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Ablehnungsgründe existieren nicht, sondern die anwesenden Gewählten haben ihre Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl sogleich abzugeben; von abwesenden Gewählten, welche 8 Tage nach Eröffnung der auf sie gefallenen Wahl sich über die Annahme nicht geäussert haben, wird angenommen, dass sie abgelehnt haben. Das Resultat der Wahl ist mit dem Wahlprotokoll dem Konsistorium zu übersenden. Die Krone hat ein Recht der Bestätigung der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner. — Ein Diözesansynodalausschuss existiert im rechtsrheinischen Bayern im Unterschied zu den meisten anderen deutschen Bundesstaaten nicht.

1) a. V. v. 7. Okt. 1850. § 6. — a. E. vom 21. Dezemb. 1890 Beilage 3 § 6 und 8.

Die Urteile über den Wert der Diözesansynode gehen sehr auseinander. Zorn [1]) streitet ihr jede Bedeutung und Zweckmässigkeit ab. Nach ihm vertritt die Diözesansynode in Wahrheit gar keinen Diözesangemeindeverband, weil es einen solchen nicht gibt und hiefür in Bayern auch gar kein Bedürfnis besteht; ferner fehlt es nach ihm der Diözesansynode an Kompetenzen und liegt ihre einzige wirkliche Funktion in ihrem Wahlrecht der Abgeordneten zur Generalsynode. Aber auch dieses erscheint nach seiner Ansicht verfehlt, vielmehr ist der richtige Wahlmodus der, dass die Gemeinden durch direkte Wahl ihre Vertreter zur Generalsynode entsenden. Somit fehlt der Diözesansynode nach Zorn jede Lebenskraft und Existenzberechtigung. Auch Friedberg [2]) sieht die Berechtigung der Diözesansynode innerhalb des kirchlichen Verfassungsorganismus nur in der Vornahme der Wahlen zur Generalsynode. Endlich hält auch Richter [3]) die Wirksamkeit der Diözesansynode in Bayern für zu eng begrenzt, tritt aber in seinen allgemeinen Ausführungen [4]) lebhaft für die Diözesansynode ein, indem er sie als eine Notwendigkeit für eine lebensfähige Gestaltung des Synodalprinzips erklärt und ihre Bedeutung in dem Zusammenfassen von Einzelgemeinden in übersichtlichem Umfang zu gemeinsamem Handeln sieht.

Ich schliesse mich in der Einschätzung der Diözesansynode an Richter an. Wohl bedarf die Diözesansynode in Bayern noch in verschiedenen Punkten

1) a. a. O. S. 48, 49.

2) Verfassungsrecht S. 362.

3) Kirchenvorstandsordnung 1886 S. 557.

4) Kirchenvorstandsordnung 1886 S. 567.

des Ausbaues, um ihre Zwecke ganz erfüllen zu können, so in erster Linie der Rechte eines Selbstverwaltungskörpers, um z. B. Wohltätigkeitsanstalten grösseren Stils in die Hand nehmen zu können, wohl würde sie sich, wie Richter mit Recht hervorhebt, sehr gut als ein Organ der Kirchendisziplin insbesondere Kirchenvorständen und Gemeinden gegenüber eignen, wohl wünscht auch Kolde mit Recht für die Diözesansynoden »eigene Kompetenzen, innerhalb deren sie für das Kapitel geltende Beschlüsse fassen können«, (Jahrbuch für die ev.-luth. Landeskirche Bayerns 1902, S. 56), aber auch so, wie sie jetzt besteht, könnte die Diözesansynode nicht ohne fühlbaren Schaden für die bayerische Landeskirche entbehrt werden. Es ist richtig: ihre praktisch nachweisbare Wirksamkeit wird sich zumeist in der Ausübung ihres Wahlrechts erschöpfen, da ihre gutachtliche Tätigkeit wohl nicht sehr oft in Anspruch genommen werden wird; aber ihr sonstiges Wirken ist, weil nicht am Tage liegend, doch nicht zu unterschätzen. Einzelgemeinde und Gesamtgemeinde sind durch allzugrosse Differenzen ihres Umfangs und ihrer Zwecke getrennt; sie bilden den Ausgangs- und Endpunkt kirchlicher Organisation und können, ohne ein Mittelglied weder in kirchlich-religiöser, noch in kirchenpolitischer Hinsicht die notwendige Beziehung aufeinander finden. Zwischen sie tritt die Diözesansynode. In ihrem Rahmen ist eine lebhaftere innere Beziehung der Kirchengemeinden zu einander möglich; sie erzielt durch Besprechung der kirchlichen Bedürfnisse und Strömungen, durch Aussprache über etwa bestehende Missstände eine gleichheitlichere und reichere Ausgestaltung kirchlichen Lebens; in ihr

wird z. B. seitens des Dekans ausführlich Bericht erstattet nicht nur über das kirchliche Leben, sondern auch über die sittlichen Verhältnisse innerhalb der Diözese und über die Wege zu deren ev. Besserung; von ihr geht eine nicht unbedeutende Anregung in sozialer Hinsicht aus, indem die Diözesansynoden vielfach die Hebung der Armenpflege, die Einführung von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern — namentlich in letzter Zeit der Landkrankenschwestern — und Aehnliches anstrebt, und gemeinschaftlich durchführt. Die Diözesansynode fasst Resolutionen über aktuelle Fragen des kirchlichen Lebens und der Kirchenpolitik, welche, dem Oberkonsistorium oder der Generalsynode zugeleitet, ein wichtiges Material für diesbezügliche Beschlüsse der beiden genannten Stellen bilden. Aus dem allen geht hervor, dass die Diözesansynode keineswegs die irrelevante Stelle einnimmt, welche ihr Zorn zumutet und dass es wünschenswert wäre, gerade dieses Organ kirchlicher Gemeindevertretung mehr auszubilden, ihm den Charakter eines Selbstverwaltungskörpers zu verleihen, es mit bindenden Beschlussfähigkeit in angemessener Weise zu versehen und ihm hauptsächlich die sogenannte »christliche Liebestätigkeit,« die soziale Sorge für den Dekanatsbezirk zu überlassen. Gerade in letzterer Hinsicht würde dadurch eine gleichmässigere Verwendung der charitativen Mittel und ein zielbewussteres Arbeiten auf diesem Gebiete ermöglicht.

Zu dem oben grundzüglich dargestellten Wirkungskreis der Diözesansynode tritt nun noch die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode durch sie. Man kann zweifelhaft sein, ob der bestehende Wahlmodus völlig zufriedenstellend ist, man kann insbesondere

mit Recht betonen, dass die Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder das Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien nicht richtig wiedergebe, sondern zu Gunsten der ersteren verschiebe und so eine zu starke Betonung des konsistorialen Prinzips evolviere; aber ich glaube, dass die direkte Wahl der Generalsynodalmitglieder durch die Einzelgemeinde, wie sie Zorn[1]) vorschlägt, eine noch weniger befriedigende Vertretung der Gesamtgemeinde sein würde. Die starke Betonung des geistlichen Elements und die Beeinflussung der Synode durch dieselbe würde bei diesem neuen Wahlmodus ebenso oder noch mehr sich zeigen; denn man wird mit der Vermutung nicht fehl gehen, dass die meisten Gemeinden, namentlich die Landgemeinden, eben ihren Pfarrer wählen würden. Was aber den Zorn'schen Vorschlag noch undurchführbarer macht, ist die ungeheure numerische Grösse, welche diese Generalsynode haben würde. Bei den nahezu 800 im rechtsrheinischen Bayern bestehenden Pfarreien-Gemeinden würden in der Generalsynode auch ebenso viele Abgeordnete sitzen. Es liegt auf der Hand, dass diese Gesamtgemeindevertretung ein viel zu schwerfälliges Institut wäre. Man denke sich bei dieser Mitgliederzahl eine unter Umständen notwendige ausserordentliche Einberufung der Generalsynode. Man denke sich — denn Zorn will doch diesen Wahlmodus nicht nur Bayern, sondern als allgemeine Regel aufgestellt wissen — eine so zusammengesetzte Gesamtgemeindevertretung in anderen Bundesstaaten z. B. in Preussen! Im Königreiche Sachsen, wo ebenfalls keine untere

1) a. a. O. S. 49.

Synodalstufe besteht, werden eigene grössere Wahlkreise aufgestellt; jeder Wahlkreis wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten; ausserdem werden noch 7 Abgeordnete aus 7 Wahlkreisen der Reihe nach gewählt und von der juristischen Fakultät ein Professor des Kirchenrechts abgeordnet. Für die Notwendigkeit einer Wahl der Generalsynodalmitglieder durch die Dözesansynoden spricht sich auch Richter aus, wenn er sagt[1]: »Das Prinzip der Synodalverfassung erfordert einen organischen Aufbau der Synoden, mithin, dass für die Wahl zur höheren Synodalstufe regelmässig die nächstniedrige den Wahlkörper bilde.«

§ 3.

Die Gesamtgemeinde.

Vier Faktoren sind an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Gesamtgemeinde beteiligt: der summus episcopus, das Kultusministerium, das Oberkonsistorium und die Generalsynode mit dem Generalsynodalausschuss. Ein gemeindliches Element ist von diesen vier Faktoren nur in der Generalsynode enthalten und sie hat sich, wie unten dargestellt wurde, erst durch eine lange mühsame Entwicklung, durch eine Zeit schwerer Kämpfe hindurchdringen müssen bis zu ihrer gegenwärtigen Gestalt und ihrem derzeitigen Wirkungsfeld.

I. Die Generalsynode ist eine Vertretung der Gesamtgemeinde. Das war nicht immer so. Solange die getrennten Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth tagten, konnte jede derselben eigentlich nur die

1) a. a. O.

Vertretung der Teilgemeinde ihres Konsistorialbezirks sein, denn nur aus Mitgliedern dieses Bezirks ging sie hervor. Es ergibt sich für die damalige Zeit der eigentümliche Umstand, dass zwar eine »Gesamtgemeinde« bestand, aber nur partielle Gemeindevertretungen, deren beratender Wirkungskreis sich aber wieder nach § 7 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage auf die Angelegenheiten der prot. Kirche des Königreichs Bayern — also der Gesamtgemeinde — erstreckte. Eine wirkliche Vertretung der Gesamtgemeinde durch jede dieser getrennten Generalsynoden kann jedoch ebensowenig angenommen werden, als man beispielsweise die gesonderten Tagungen zweier bayerischen Landtage — etwa einen für die altbayerischen und einen für die später erworbenen Gebietsteile — eine »Volksvertretung« nennen würde. Erst die vereinigte Generalsynode, welche sich aus Abgeordneten der ganzen rechtsrheinischen Landeskirche Bayerns zusammensetzt und ihre Wirksamkeit in gemeinsamer Tätigkeit ausübt, erfüllt die Voraussetzungen der Einheit und Vollständigkeit und kann damit als Organ einer Vertretung der Gesamtgemeinde im eigentlichen Sinne bezeichnet werden.

Haben wir damit die Generalsynode als die umfassendste Ausbildung einer kirchlichen Gemeindevertretung gekennzeichnet, so ist es andererseits nötig, sie ihrem Begriff und ihrem Wirkungskreise nach näher abzugrenzen. Die Generalsynode ist

1. kein Organ der Gemeinden, insbesondere nicht der Diözesangemeinden, aus denen sie durch Wahl hervorgeht. Beweis hiefür ist die Auffassung des Mandats zur Generalsynode. Zwar ist über den Charakter dieses Mandats in den einschlägigen Gesetzen,

Entschliessungen und Erlassen nichts gesagt, aber die Zweckbestimmung der Generalsynode in § 7 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage »zur Beratung über Angelegenheiten der prot. Kirche des Königreichs Bayern« lässt doch mit Sicherheit darauf schliessen, dass der Abgeordnete das Interesse und Wohl der gesamten Landeskirche wahrzunehmen hat und dass die Ausübung des Mandats in keiner Weise an die Diözesangemeinde gebunden sein kann. Die Praxis hat auch diesen der bayr. Abgeordnetenkammer und dem Reichstag konformen Grundsatz der Freiheit der Mandatsausübung stets festgehalten. Wenn hienach ausser der Vornahme der Wahl der Abgeordneten keine gesetzliche Beziehung zwischen Gemeinde bezw. Diözesangemeinde und Generalsynode besteht, so kann auch nicht angenommen werdeu, dass diese ein Organ der ersteren ist. Die Generalsynode ist

2. nach Friedberg[1]) kein Selbstverwaltungskörper. Denn das zur Begriffsbestimmung der Selbstverwaltung nötige Moment, dass sie einer höheren Gewalt untergeordnet ist und von dieser in der Art der Tätigkeit und in dem Bestand der Rechte abhängt, dieses Moment fehlt der Generalsynode, da sie Organ der zentralen Kirchenregierung, also selbst höchste Stelle ist. Diese Argumentation ist, wie Friedberg auch selbst hervorhebt, nur dann schlüssig, wenn man sich rein auf den kirchlichen Standpunkt stellt. Geht man dagegen von staatlichen Gesichtspunkten aus, fasst man Generalsynode und Landeskirche als eine vom Staat konzessionierte, geregelte und beaufsichtigte und daher in seinem Wirkungskreis

1) Verfassungsrecht S. 396.

und seine Begriffssphäre fallende Institution, so erscheint natürlich der Staat als die höhere Gewalt und die Generalsynode wird als »Organ der kirchlichen Rechtspersönlichkeit, wie Friedberg[1]) sagt, ein Selbstverwaltungskörper. — Die Generalsynode ist

3. nicht Mitinhaberin der Kirchengewalt. »Kirchengewalt wie Staatsgewalt ist Herrschaft und diese ist ihrem Wesen und Begriff nach unteilbar.« (Friedberg an der zitierten Stelle.) Inhaber der Kirchengewalt ist nach prot. Kirchenrecht der Landesherr als Summusepiskopus; wie derselbe dem Oberkonsistorium aus freiem Willen einen Teil seiner kirchlichen Rechte zur Ausübung übertragen hat, so hat er auch aus freiem Willen die Generalsynode eingesetzt. Wenn der letzteren seit dem Jahre 1881 auch ein beschränkter gesetzgeberischer Einfluss eingeräumt wurde, so geschah auch das zweifellos aus dem Willen heraus, die Generalsynode als die Vertretung der Gesamtgemeinde an einem Teil der landesherrlichen Rechte teilnehmen zu lassen; die Absicht, die Generalsynode zur Mitinhaberin der Kirchengewalt zu machen, etwa nach Art der politischen Volksvertretung, lag dabei keineswegs vor.

Bei der Betrachtung der Stellung der Generalsynode ist als Grundsatz hervorzuheben und festzuhalten, dass dieselbe weder dem Kultusministerium, noch insbesondere dem Oberkonsistorium untergeordnet, sondern vielmehr dem letzteren gleichgestellt ist. Man könnte höchtens von einer Unterordnung der Generalsynode unter den Landesherrn als den Inhaber der Kirchengewalt reden, aber auch das ist

1) a. a. O. S. 396.

nirgends gesetzlich festgelegt und darf jedenfalls nicht in dem Sinne verstanden werden, dass die Generalsynode lediglich ein Ausfluss, ein Organ dieser summepiskopalen Kirchengewalt sei. Die Generalsynode ist vielmehr ausschliesslich ein Organ der gemäss § 28 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde mit öffentlichen Korporationsrechten ausgestatteten evang. Landeskirche Bayerns und beschränkt im Rahmen ihrer Kompetenz den Landesherrn zwar nicht in dem Besitz, wohl aber in der Ausübung der Kirchengewalt.

Die Generalsynode setzt sich zusammen:

1. Aus stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
   a. aus einem geistlichen und einem weltlichen Abgeordneten jedes Dekanatsbezirks und
   b. aus einem Abgeordneten der theologischen Fakultät der Universität Erlangen [1]),
2. aus nicht stimmberechtigten Teilnehmern, nämlich
   a. dem k. Kommissär [2]),
   b. einem Mitglied des Oberkonsistoriums [3]),
   c. allen Mitgliedern des Konsistoriums, an dessen Sitz die Generalsynode tagt,
   d. wenn eine vereinigte Generalsynode tagt, aus einem geistlichen und weltlichen Mitglied des anderen Konsistoriums [4]).

Zu 1 a: Dass die Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten das Verhältnis zwischen Klerus und Laien nicht richtig wiedergebe, wurde bereits unten erwähnt; aber selbst wenn man dieses Gleich-

1) a. E. v. 31. Juli 1853 § 1; Amtshandbuch I. S. 753—756.
2) » » § 3.
3) » » § 5.
4) » » § 4.

heitsverhältnis auf sich beruhen lässt, so entspricht doch der jetzige Wahlmodus durchaus nicht den Voraussetzungen der Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Gemeindevertretung. Der Grund hiefür ist in der Bestimmung des § 1 mit 6 der k. Entschliessung vom 31. Juli 1853 zu sehen, wonach für jeden Dekantsbezirk ein geistlicher und weltlicher Abgeordneter zur Generalsynode gewählt wird. Nun zählt z. B. der Dekanatsbezirk München nahe an 90 000 Seelen, der Dekanatsbezirk Nürnberg ungefähr 200 000 Seelen; andererseits gibt es Diözesen, wie Münchaurach, Ludwigsstadt, Kreuzwertheim mit rund 5000 Seelen, d. h. mit dem 40. Teil der im Dekanatsbezirk Nürnberg zusammengefassten Kirchenmitglieder. In der Generalsynode ist aber jede Diözese mit zwei Abgeordneten vertreten. Die Ungleichheit und Ungerechtigkeit einer solchen Verteilung der Abgeordnetensitze liegt auf der Hand. Ein Ausgleich liesse sich meines Erachtens sehr wohl auch ohne zu starke Vermehrung der Abgeordnetenzahl in der Weise herbeiführen, dass das Recht der Abgeordnetenwahl zur Generalsynode von einer Mindestseelenzahl abhängig gemacht wurde und dass andererseits die grösseren Dekanatsbezirke nach einer stufenweise fortgeführten Seelenzahlreihe auch entsprechend mehr geistliche und weltliche Abgeordnete wählen dürften. Wenn dabei kleine Diözesen ihr Wahlrecht verlieren würden, so liesse sich dies wenigstens zum Teil dadurch wieder gut machen, dass man mehrere zu einem Wahlbezirk zusammen fasst oder wo dies nicht angängig ist, sie einem wahlfähigen Dekanatsbezirk zum Zwecke und für die Dauer der Wahl angliedert, so dass ihre Stimmen doch nicht verloren sind. Auch Kolde spricht sich gegen den

jetzigen Wahlmodus aus: »Nach Wahlmodus und Zusammensetzung kann die Synode nicht als eine wirkliche Repräsentation der Landeskirche gelten. Zum mindesten muss gefordert werden, dass die Zahl der Abgeordneten sich nach der Seelenzahl der Dekanate richtet (a. a. O. S. 57.)

Zu 1b: Der Abgeordnete der theologischen Fakultät Erlangen ist, wie aus § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Generalsynode vom 31. August 1853 [1]) hervorgeht, stimmberechtigtes Mitglied der Generalsynode; ihm ist der erste Platz unter den Mitgliedern einzuräumen. — In der Hannover'schen Landeskirche ernennt der König einen juristischen Professor zum Mitglied und in Sachsen wählt die juristische Fakultät einen Professor des Kirchenrechts zum Mitglied.

Zu 2a: Der k. Kommissar hat die Rechte des Summusepiskopus zu vertreten; an den Verhandlungen nimmt er nach § 3 der k. E. vom 31. Juli 1853 keinen Anteil. Die Einrichtung des k. Kommissärs hat nach Scheuerl [2]) ihren Ursprung in einem napoleonischen Gesetz vom 8. April 1802, welche in der Pfalz in Geltung war; die Bestimmung wurde dann einfach für das rechtsrheinische Bayern übernommen.

Zu 2b: Dem Mitglied des Oberkonsistoriums gebührt als dem »Dirigenten« der Generalsynode der Vorsitz und obliegt die Leitung der Generalsynode. Dasselbe ist berechtigt — nicht verpflichtet — über die einzelnen Gegenstände der Beratung Erläuterungen entweder selbst zu geben oder durch die anwesenden

1) Amtshandbuch I. S. 802 ff.

2) Die verfassungsmässige Stellung der eang.-luth. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt 1872, S. 69.

Mitglieder der Konsistorien geben zu lassen[1]). Die Tätigkeit des Dirigenten ist eine sehr umfassende und im Wesentlichen geregelt in den §§ 4, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18—20 der Geschäftsordnung. Sie im Einzelnen darzustellen, kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein; wichtig für das vorliegende Thema ist nur, dass die Generalsynode im Gegensatz zu den meisten sonstigen Versammlungen nicht das Recht hat, ihren Vorsitzenden selbst aus sich heraus zu wählen. Ein solches Wahlrecht steht der Generalsynode nur in 11 deutschen Bundesstaaten und in Oesterreich zu. Kolde nimmt mit Recht für die Generalsynode die Befugnis in Anspruch, den Vorsitzenden zu wählen. (Aphorismen, a. a. O. S. 57.)

Zu 2c und d: Die bei der Generalsynode anwesenden Mitglieder der Konsistorien haben das Recht und — zum Unterschied von dem Mitglied des Oberkonsistoriums auch die Pflicht, Aufschlüsse über faktische Verhältnisse zu geben[2]).

Die normale Zeitdauer der Generalsynode ist 14 Tage; sie wird für jede Tagung besonders festgesetzt und zwar nach Einholung eines diesbezüglichen gutachtlichen Vorschlags des Oberkonsistoriums[3]). — Die gewählten Mitglieder der Generalsynode haben die Pflicht, am Tage vor der Eröffnung der Generalsynode bei einem provisorisch aufgestellten Sekretär persönlich vorstellig zu werden und sich durch Vorweis ihres Einberufungsschreibens zu legitimieren;

---

1) k. E. v. 31. Juli 1853 § 5.

2) » » » § 4.

3) a. E. v. 7. Juni 1867 u. 8. August 1873; Amtshandbuch I. S. 818 u. 798.

sodann werden sie in die Mitgliedsliste eingetragen und bekommen ein Exemplar der Geschäftsordnung ausgehändigt[1]). Die Eröffnung der Generalsynode, der hiebei stattfindende Gottesdienst, das zu sprechende Gebet sind nebst einer ganzen Reihe anderer im höchsten Grad unwichtiger Formalien in einer heute nicht mehr verständlichen Ausführlichkeit und Peinlichkeit in der k. Entschliessung vom 31. August 1853 geregelt. Bemerkenswert ist, dass man es für notwendig hielt, der Generalsynode alle diese Dinge und ihre ganze Geschäftsordnung vorzuschreiben, während es doch allgemeiner Grundsatz ist, dass ein Parlament oder eine derartige parlamentähnliche Versammlung sich ihre Geschäftsordnung selbst gibt.

Die Generalsynode wählt nach Eröffnung der ersten Sitzung in zwei gesonderten Wahlakten zwei Sekretäre; die diese Wahl betreffenden Vorschriften des II. Abschnitts der Geschäftsordnung sind durch a. E. vom 26. Januar 1896 abgeändert worden. In ähnlicher Weise, jedoch in einem Wahlakt und mit relativer Mehrheit wählt die Generalsynode aus ihren Mitgliedern Ausschüsse. Die Bestimmung der Zahl dieser Ausschüsse ist nicht der Generalsynode überlassen, sondern wird durch das Oberkonsistorium nach der Zahl der Hauptberatungsgegenstände vorgenommen; der Dirigent ist befugt, im Bedürfnisfalle die Wahl von weiteren Ausschüssen anzuordnen. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses kann sich zwischen 5 und 9 bewegen; in den §§ 13—17 der Geschäftsordnung haben die Ausschüsse sozusagen eine eigene Geschäftsordnung erhalten. Die Sitzungen

1) Geschäftsordn. § 2.

der Ausschüsse sind geheim, nur der Dirigent hat das Recht, ihnen anzuwohnen[1]). Von Bedeutung ist die Bestimmung des § 15 der Geschäftsordnung, wonach eine Akteneinsicht seitens der Ausschüsse nicht stattfinden darf.

Die Verhandlungen der Generalsynode sind nicht öffentlich und werden in der für solche Versammlungen üblichen Form abgehalten. Zur Beschlussfähigkeit der Generalsynode ist die Gegenwart von zwei Drittel der ortsanwesenden Mitglieder notwendig. Da über die Beschlussfassung nichts bestimmt ist, so ist anzunehmen, dass die Generalsynode ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität fasst. Schriftliche Abstimmung oder Stimmenvertretung ist nicht gestattet[2]). Zu dem Antrag auf Schluss der Diskussion ist eine Zahl von 10 Stimmen, zu dem Antrag auf Abstimmung durch Namenaufruf eine solche von 20 Stimmen und zu dem Antrag auf Abstimmung ohne Eintritt in eine Diskussion ebenfalls eine Zahl von 20 Stimmen erforderlich und genügend[3]).

Die Mitglieder der Generalsynode haben folgende Rechte:

1. Das Recht, Einsicht in den Einlauf und die Sitzungsprotokolle zu nehmen und gegen die letzteren Erinnerungen zu erheben[4]).
2. Das Recht, Anträge und Wünsche vor die Versammlung zu bringen. Dieselben müssen dem Dirigenten schriftlich übergeben werden und dürfen nicht anonym sein[5]).

---

1) Geschäftsordnung § 15.
2) » § 33.
3) » § 29, 36. 37.
4) » § 21, 29, 40.
5) » § 23.

3. Das Recht, das eigene Votum dem Sitzungsprotokoll besonders beifügen zu lassen[1]).
4. Das Recht, zu jedem zur besonderen Diskussion gestellten Artikel oder Paragraphen Aenderungen vorzuschlagen. Dieselben sind in bestimmter Form, d. h. in genau fixiertem Wortlaut und schriftlich dem Dirigenten zu übergeben, welcher sie der Versammlung mitteilt und bei Unterstützung der Aenderung durch 15 Mitglieder zur Diskussion stellt[2]).
5. Das Recht, in den Verhandlungen zu reden. In der Regel ist es nicht gestattet, dass ein Mitglied mehr als einmal bei der allgemeinen Beratung das ausführlichere Wort nimmt. Bei der darauffolgenden speziellen Diskussion darf das Wort nur zweimal genommen werden. Gegen den Antrag auf Schluss der Verhandlung darf jedoch jedes Mitglied das Wort erbitten; desgleichen ist es dem Ausschuss-Referenten oder dem Antragsteller freigestellt, nach geschlossener Beratung sich nochmals zu äussern und endlich kann, wenn bei diesen Aeusserungen neue Tatsachen vorgebracht werden, jedes Mitglied der Generalsynode sich noch über diese neue Tatsachen äussern[3]).
6. Das Recht, während der Dauer der Generalsynode täglich 10 ℳ Diäten und ausserdem eine Reiseentschädigung zu beanspruchen[4]).

1) Geschäftsordnung § 38.
2) » § 27.
3) » § 26, 28, 29.
4) a. E. v. 11. Febr. 1876 mit Min. Erl. v. 29. Aug. 1873 und 23. Mai 1884.

Diesen Rechten der Generalsynodalmitglieder stehen folgende Pflichten gegenüber:

1. Die Pflicht der Teilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen und Ausschussberatungen; unentschuldigtes Fernbleiben hat Entzug der Diäten für die Zeit des Fernseins zur Folge. Urlaub kann in dringenden Fällen und auf kurze Zeit vom Dirigenten erteilt werden[1]).
2. Die Pflicht, die Würde der Versammlung zu wahren[2]).

Der Wirkungskreis der Generalsynode lässt sich in Anlehnung an Friedberg[3]) in einen kirchenpolitischen und einen kollegialen einteilen. Der kirchenpolitische Wirkungskreis umfasst folgende Rechte der Generalsynode:

a. das Zustimmungsrecht zu allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen. Dieses Recht ist das einzige gesetzgeberischer Natur und nur im Rahmen dieses beschränkten Zustimmungs- bezw. Einwilligungsrechtes ist die Generalsynode ein der Kirchenregierung gleichgestellter Faktor.

b. Das Recht der Beratung der kirchlichen Angelegenheiten der prot. Kirche. Hier hört sofort jedes Gebundensein der Kirchenregierung auf und der Generalsynode verbleibt nur noch das Recht zu beraten und im Sinne der Beratungen Anträge zu stellen, deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung ohne jede Beschränkung dem Belieben der Kirchenregierung

1) Geschäftsordnung 83, 18.
2) » 32.
3) Verfassungsrecht S. 412 ff.

anheim gegeben ist; dieselbe ist z. B. nicht gehalten, ihre etwa ablehnende Stellung zu den Anträgen der Generalsynode irgendwie zu begründen. Eine Beschränkung der Beratungsgegenstände der Generalsynode ist in der Bestimmung der Ministerialentschliessung vom 29. April 1846[1]) zu sehen, wonach die Beratungen der Generalsynode nicht in das dem Oberkonsistorium vorbehaltene Gebiet der Leitung und des Vollzugs übergreifen dürfen.

c. Das Recht der Prüfung der Rechnungen der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse, der allgemeinen Pfarrwitwenpensionsanstalt, des Staatsbeitrags für Pfarrwitwen und minorenne Pfarrwaisen, des Fonds für Alterszulagen an prot. Geistliche, des Pensionsfonds für dieselben, des ausserordentlichen Hilfsfonds für Pfarrwitwen und minorenne Pfarrwaisen, der Regieausgaben der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten. Mit diesem Prüfungsrecht ist verbunden das Recht der Erinnerung gegen die Etatvoranschläge für diese Anstalten[2]).

d. Das Beschwerderecht. Ueber dasselbe ist zwar nichts gesetzlich bestimmt, es ist aber daraus abzufolgern, dass die Generalsynode im Jahre 1844 tatsächlich schon den Weg der Beschwerde an die Krone wegen Beschränkung ihres verfassungsmässigen Wirkungskreises beschritten hat und dass die a. E. vom 13. April 1845 auf diese Beschwerde sachlich eingegangen ist.

e. Schliesslich kann man der Generalsynode noch ein beschränktes Informationsrecht zuerkennen auf

1) Amtshandbuch I. S. 793.

2) Amtshandlungen VI. S. 458, 539. I 783.
a. E. v. 19. Febr. 1894, Kultusministerialblatt Bd. 64.

Grund des § 5 der Wahlordnung, wonach die anwesenden Mitglieder der Konsistorien verpflichtet sind, Aufschlüsse über faktische Verhältnisse zu geben. Durch das unten erwähnte Verbot der Einsicht in die Akten der Konsistorien oder des Oberkonsistoriums wird indess dieses Informationsrecht wieder stark beschränkt. — Für oder gegen ein Petitionsrecht der Generalsynode, wie es in vielen Landeskirchen Deutschlands derselben zusteht, besteht gar kein Anhaltspunkt.

Die kollegialen Rechte sind solche, welche der Generalsynode sich selbst bezw. ihren Mitgliedern gegenüber zustehen. Solche sind:

a. Das Recht der Generalsynode, ihre Organe zu wählen. Hinsichtlich des Dirigenten trifft dies im rechtsrheinischen Bayern nicht zu, während z. B. in der Pfalz die Generalsynode ihren Vorsitzenden selbst wählt. Nur bezüglich der Sekretäre und Ausschüsse besteht also dieses Wahlrecht.

b. Eventuell kann man von einer Art Disziplinarrecht der Generalsynode reden, indem dieselben gemäss § 32 der Geschäftsordnung im gegebenen Fall auf Veranlassung des Dirigenten eine missbilligende Erklärung über das Verhalten eines Mitglieds abgeben kann. In der Hauptsache ruht jedoch im rechtsrheinischen Bayern die Disziplinargewalt bei den Dirigenten. — Das Recht der Prüfung der Legitimation der Mitglieder, welches der Generalsynode ebenfalls in den meisten deutschen Bundesstaaten eingeräumt ist, steht in der evang.-luth. Landeskirche Bayerns dem Kirchenregiment zu, da eine Prüfung durch einen vom Dirigenten, also dem Vertreter des Kirchenregiments provisorisch aufgestellten Sekretär

vorgenommen wird. Desgleichen entfällt für die Generalsynode das Recht der autonomen Feststellung der Geschäftsordnung.

Das Ergebnis der gesamten Beratungen der Generalsynode wird in dem sogenannten Schlussprotokoll zusammengefasst, welches von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Dies ist die letzte offizielle Tätigkeit der Generalsynode. Geschlossen wird sie durch eine Ansprache des k. Kommissärs und des Dirigenten nach stattgehabtem Schlussgottesdienst.

Der Generalsynodalausschuss.

Der Generalsynodalausschuss hat den Zweck, eine Verbindung zwischen Generalsynode, also kirchlicher Gemeindevertretung und Oberkonsistorium, Kirchenregierung auch während der Zeitdauer zwischen zwei Generalsynoden zu ermöglichen. Er besteht aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern der Generalsynode, welche durch die letztere mit absoluter Majorität gewählt werden. Der Abgeordnete der theologischen Fakultät der Universität Erlangen gilt hiebei als geistliches Mitglied der Generalsynode. Fehlt beim ersten Wahlgang die absolute Majorität, so ist eine Stichwahl mit relativer Mehrheit vorzunehmen. Auf dieselbe Weise werden vier geistliche und vier weltliche Ersatzmänner gewählt. Anderweitige Vorbedingungen als die der Mitgliedschaft zur Generalsynode sind nicht erfordert, ebensowenig bestehen Ablehnungsgründe. Die Fähigkeit, Mitglied des Generalsynodalausschusses zu

sein, geht also mit der Fähigkeit, Generalsynodalmitglied zu sein, d. h. mit dem Verlust der passiven Wahlfähigkeit zum Kirchenvorstand unter. Wenn der Generalsynodalausschuss durch Wahl ins Leben getreten ist, so wählt er selbst aus sich heraus einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Generalsynodalausschuss tritt zusammen:

1. Mindestens einmal zwischen zwei Generalsynoden.
2. Wenn fünf Mitglieder unter genauer Angabe der zu beratenden Gegenstände bei dem Oberkonsistorium eine Einberufung beantragen und das Oberkonsistorium zustimmt.
3. Wenn das Oberkonsistorium den Ausschuss aus freien Stücken einberuft. Dies kann einmal und bei sehr wichtigen und dringenden Vorkommnissen zweimal im Jahre geschehen. Eine Zusammenberufung seitens des Oberkonsistoriums muss erfolgen, wenn die Kirchenregierung der Generalsynode Gesetzesvorlagen machen will, welche unter das Zustimmungsrecht derselben fallen, ferner wenn es nötig ist, für solche dem Zustimmungsrecht der Generalsynode unterliegende Fragen Interimsgesetze zu erlassen und drittens wenn über eine gegen einen Geistlichen geführte Disziplinaruntersuchung wegen Irrlehre entschieden werden soll.

Die Tätigkeit des Generalsynodalausschusses ist eine rein konsultierende; er hat »das Oberkonsistorium auf dessen Erfordern in wichtigen Angelegenheiten mit seinem ratsamen Gutachten zu unter-

stützen [1]).« Derselbe ist ausserdem berechtigt, der Kirchenregierung in allen der Kompetenz der Generalsynode unterliegenden Gegenständen seine Wünsche auszusprechen und diesbezügliche Anträge an dasselbe zu stellen. Gemäss § 6 der zitierten a. E. werden dem Generalsynodalausschuss im Falle seiner Einberufung vorher die Gegenstände »vertraulich« mitgeteilt, bezüglich derer sein Gutachten erfordert wird.

Die Beratungen des Ausschusses finden am Sitz des Oberkonsistoriums statt und sollen nicht länger als sechs Tage dauern. Bemerkenswert ist, dass dem Generalsynodalausschuss sowohl Aufschlüsse seitens des Oberkonsistoriums gegeben, als auch die »etwa nötigen aktenmässigen Mitteilungen« gemacht werden [2]). Die Mitglieder des Oberkonsistoriums sind bei den Beratungen nicht anwesend, doch eröffnet der Präsident oder ein Mitglied des Oberkonsistoriums die Sitzungen. Der Generalsynodalausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Das über die Sitzungen aufzunehmende Protokoll wird dem Oberkonsistorium übergeben und von diesem samt dem schriftlichen Gutachten des Ausschusses der nächsten Generalsynode vorgelegt. Desgleichen hat der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ausschusses der nächsten Generalsynode einen münd-

1) a. V. v. 25. Juni 1887 § 5; Friedberg Verfassungsgesetze, Ergänzungsband 1—3 S 106 108.

2) a. V. v. 25. Juni 1887 § 7.

lichen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses zu erstatten.

Die Wirksamkeit des Generalsynodalausschusses ist eine rechtlich und tatsächlich ziemlich eng begrenzte. Einmal liegt wie bei den dem Zustimmungsrecht nicht unterworfenen Beratungsgegenständen der Generalsynode, so auch bei dem ganzen Betätigungsgebiet des Generalsynodalausschusses die Beachtung oder Nichtbeachtung dieser Tätigkeit ganz in dem Willen der Kirchenregierung; andererseits ist auch die Beurteilung der Frage, ob eine wichtige und dringende die Einberufung nötig machende Angelegenheit vorliegt, nur Sache des Oberkonsistoriums. Der Generalsynodalausschuss wird demnach in der Regel wohl nur sehr selten und schwerlich mit besonders durchschlagendem Erfolg tätig werden.

Wenn man, wie im Vorliegenden versucht worden ist, die Berücksichtigung des gemeindlichen Elements in der ev. Landeskirche Bayerns von der einzelnen Gemeinde an bis zu ihrer grossen Zusammenfassung in der Generalsynode betrachtet, so ist man geneigt, Parallelen zwischen staatlicher und kirchlicher Organisation zu ziehen und Aehnlichkeiten ihrer inneren Konstruktion wie ihrer äusseren Auswirkungen aufzufinden. Man denkt hiebei an die Grundlage: Staatsangehörigkeit, Kirchenangehörigkeit, an die Gliederung; Politische Gemeinde, Kirchengemeinde, Gemeindekollegium und Bürgermeister —

Kirchenvorstand und Pfarrer; Distriktsgemeinde — Diözesangemeinde; Volk, Volksvertretung — Menge der Gläubigen, kirchl. Gesamtgemeindevertretung, Generalsynode. Man denkt an die Auswirkung: Beteiligung der Massen am Regiment; Beschränkung der landesherrlichen Gewalt durch sie; Wille zur Selbstregierung. Aber diese Aehnlichkeit existiert nur in den Formen und hiefür liegt der Grund darin, dass die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen zum grössten Teil nicht ein Werk der Kirche, sondern des Staates sind: jenseits dieser Formengemeinschaft hören die Aehnlichkeiten sofort auf, ein verschiedener Geist mit verschiedenen Zielen und verschiedenen Mitteln lebt in den ähnlichen Formen. »Alle Aehnlichkeiten und Analogien vermögen doch die Kluft zwischen der Eigentümlichkeit der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung nicht zu überbrücken« sagt Friedberg mit Recht.

Für diese innere Verschiedenheit, für das durch Jahrhunderte eingewurzelte Ineinandergreifen von Staat und Kirche, für die beiderseits nötige Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit das richtige Maass und Verhältnis zu finden, das wird namentlich in unserer Zeit der wachsenden Aufgaben und Bestätigungsgebiete in Staat und Kirche die Sorge beider Teile sein müssen. Man kann nicht sagen, dass der Staat auf seiner Seite immer das nötige getan hat, um der Kirche eine lebenskräftige Entwicklung aus sich selbst heraus wenigstens zu ermöglichen. Wenn sich in der ev.-luth. Landeskirche Bayerns namentlich auf dem Gebiet kirchl. Gemeindevertretung überhaupt eine Entwicklung vollzogen hat, so war das mit Ausnahme der Einführung der beratenden Gene-

ralsynode niemals der Initiative des Staates zu verdanken, sondern es war eine Frucht politischer Verhältnisse und langer Kämpfe. Dass die Entwicklung auf der jetzigen Stufe nicht stehen bleiben kann, darauf wurde oben wiederholt hingewiesen; die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens durch eine ihrem Charakter und Instanzenzug nach staatliche Behörde, die starke Einengung und Beaufsichtigung der Generalsynode und manches Andere wird wohl einer freieren, dem kirchlichen Zweck mehr angepassten Regelung Platz machen müssen, wenn auch bei dem naturgemäss konservativen Charakter der Kirche eine Ueberstürzung der Reformen schädlicher sein dürfte, als ein zeitweiliges Zurückbleiben hinter den Forderungen der Zeit. Auch hiebei ist zu bedenken, dass Kirche und Staat keine Parallele für Vergleichungen bilden und dass nicht jede Forderung der Zeit auch eine Forderung für die Kirche ist, dass im Besonderen nicht jede Art der politischen Massenbeteiligung an der Staatsleitung auch ihr entsprechendes Spiegelbild in der Organisation der Kirche haben muss. Grundsätzlich ist nur festzuhalten, dass die Kirche einerseits vom Staat die zu ihrer naturgemässen Ausgestaltung nötige Bewegungsfreiheit erhalten muss und dass andererseits in der Kirche der kirchlichen Gemeindevertretung dasjenige Maass von Einfluss und Betätigungsmöglichkeit einzuräumen ist, welches im Interesse eines lebendigen Zusammenhangs zwischen Kirchenregierung und Gemeinde, eines frisch pulsierenden kirchlichen Lebens und eines engeren Zusammenschlusses der Landeskirche nötig ist. Auf diesen beiden Gebieten wird eine Förderung zu wünschen und wohl auch zu erhoffen sein.